



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des
ländlichen Raums

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK)
Verwaltungsbehörde ELER

Erlass der ELER-Verwaltungsbehörde zur Auswahl der Vorhaben in Brandenburg und Berlin 2014 - 2022 im Rahmen des ELER

i. d. F. v. 27.01.2023

Inhalt

	Seite
I. Einführung	2
II. Geltungsbereich	2
III. Rechtsgrundlagen und zu berücksichtigende Dokumente	3
IV. Zuständigkeiten	4
V. Allgemeine Regelungen	6
V.1 Grundsätze der Vorhabenauswahl	6
V.1.1 Abgrenzung zu Fördervoraussetzungen	6
V.1.2 Allgemeine Anforderungen an Auswahlkriterien	6
V.2 Anforderungen an das Auswahlverfahren	6
V.2.1 Grundsätze des Auswahlverfahrens	6
V.2.2 Bildung von Auswahlgrundgesamtheiten (Fristsetzungen)	7
V.2.3 Veröffentlichtes Budget	7
V.2.4 Mindestschwelle	8
V.2.5 Bildung der Rangfolge	8
V.2.6 Entscheidungsregeln bei Punktegleichheit	8
V.2.7 Änderungsanträge	9
V.2.8 Verfahren bei auskömmlicher Mittelverfügbarkeit	9
V.3 Transparenz, Interessenkonflikte, Dokumentation und Information, Bekanntgabe des Auswahlergebnisses	9
VI. Maßnahmenspezifische Besonderheiten	11
VII. Änderungen	15
VIII. Inkrafttreten	15

Anlage 1 - förderspezifische Auswahlverfahren

Anlage 2 - Ergebnisbenachrichtigung der Bewilligungsbehörde

I. Einführung

Gemäß Art. 60 (2) der VO (EU) 1305/2013 kommen Ausgaben nur dann für eine ELER-Beteiligung in Betracht, wenn sie für Vorhaben getätigt werden, die nach den in Artikel 49 genannten Auswahlkriterien von der Verwaltungsbehörde des betreffenden Programms oder unter deren Verantwortung beschlossen wurden.

Dieser Erlass richtet sich an alle an der Auswahl von Vorhaben beteiligten Stellen in Bezug auf die Umsetzung des ELER in Brandenburg und Berlin 2014 - 2020. Dies sind:

- Zuständige Fachreferate des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUK),
- Zuständige Berliner Senatsverwaltungen,
- Landesamt für Umwelt (LfU),
- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF),
- Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB),
- Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB),
- Lokale Aktionsgruppen (LAG),
- Beiräte.

Dieser Erlass definiert Zuständigkeiten und Funktionen, regelt Verfahrensweisen und beschreibt die je nach Förderbereich anzuwendenden Auswahlverfahren und -kriterien.

Auswahlkriterien dienen als Grundlage für die Priorisierung von Vorhaben und Antragstellern. Basierend auf der Anwendung dieser Kriterien sollen die Vorhaben mit dem größten Mehrwert für die Förderung im Programm ausgewählt werden.

Die Auswahlkriterien sollen

- die Gleichbehandlung potenziell Begünstigter,
- eine bessere Nutzung der finanziellen Ressourcen,
- die Priorisierung der Förderung im Einklang mit den Unions- und den nationalen/regionalen Prioritäten sowie
- die Ausrichtung der Maßnahmen im Einklang mit den EU-Prioritäten für die ländliche Entwicklung gewährleisten.

II. Geltungsbereich

Als grundsätzliches Prinzip, zum Zweck einer soliden Finanzbewirtschaftung und zur Sicherstellung eines Mehrwertes der ELER-Förderung, sind Auswahlkriterien in obligatorischer Weise - unabhängig von der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln - anzuwenden.

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist nicht obligatorisch für die Maßnahmen nach den Artikeln 28 bis 31, 33 bis 34 und 36 bis 39¹ der VO (EU) 1305/2013. In Bezug auf die Umsetzung des ELER in Brandenburg und Berlin ist festzustellen, dass die Vorgaben dieses Erlasses nicht verbindlich sind für:

- M 10 - Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (Art. 28),
- M 11 - Ökologischer/biologischer Landbau (Art. 29),
- M 12 - Ausgleichszahlungen in Natura-2000-Gebieten (Art. 30),
- M 13 - Ausgleichszahlungen in Gebieten mit erheblichen, naturbedingten Nachteilen (Art. 31)²

¹ Art. 28 Agrarumwelt- und Klimamaßnahme, Art. 29 Ökologischer/biologischer Landbau, Art. 30 Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie, Art. 31 Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete, Art. 33 Tierschutz, Art. 34 Waldumwelt- und -klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder; Art. 36 Risikomanagement, Art. 37 Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherung, Art. 38 Fonds auf Gegenseitigkeit für widrige Witterungsverhältnisse, Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten, Schädlingsbefall und Umweltvorfälle, Art. 39 Einkommensstabilisierungsinstrument

² Art. 49 Abs. 2 VO (EU) 1305/2013

- M 19 - Auswahl der LEADER-Regionen³, Förderung der vorbereitenden Unterstützung, Auswahl und Förderung des Regionalmanagements sowie Konzeptauswahl des Stadt-Umland-Wettbewerbes,
- M 20 - Technische Hilfe.

III. Rechtsgrundlagen und zu berücksichtigende Dokumente

VO (EU) Nr. 1303/2013 des EP und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den EFRE, den ESF, den Kohäsionsfonds, den ELER und den EMFF sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den EFRE, den ESF, den Kohäsionsfonds und den EMFF und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates

VO (EU) Nr. 1305/2013 des EP und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den ELER und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1698/2005

VO (EU) Nr. 1306/2013 des EP und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der GAP und zur Aufhebung der VO (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates

DVO (EU) Nr. 808/2014 der KOM vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur VO (EU) Nr. 1305/2013 des EP und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den ELER

DVO (EU) Nr. 809/2014 der KOM vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des EP und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance

DELEGIERTE VO (EU) Nr. 240/2014 der KOM vom 7. Januar 2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der ESI-Fonds

DELEGIERTE VO (EU) Nr. 480/2014 der KOM vom 3. März 2014 zur Ergänzung der VO (EU) Nr. 1303/2013 des EP und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den EFRE, den ESF, den Kohäsionsfonds, den ELER und den EMFF sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den EFRE, den ESF, den Kohäsionsfonds und den EMFF

DELEGIERTE (EU) Nr. 640/2014 der KOM vom 11. März 2014 zur Ergänzung der VO (EU) Nr. 1306/2013 des EP und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance

draft guidelines on eligibility conditions and selection criteria for the programming period 2014 - 2020 VERSION MARCH 2014

Mehrheitliche Empfehlung der LEADER-Referenten des BMEL und der Bundesländer für die LEADER-LAG in Deutschland zur Ausgestaltung, Anwendung und Transparenz des Projektauswahlverfahrens durch das LAG-Entscheidungsgremium

Empfehlungen zur Umsetzung von LEADER für Verwaltungsbehörden und Zahlstellen; Verfahren zu Überwachung gem. Art. 60 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 809/2014

³ Eine Auswahl erfolgte bereits außerhalb der Vorgaben des Art. 49 der VO (EU) 1305/2013.

Partnerschaftsvereinbarung zwischen Deutschland und der KOM für die Umsetzung der ESI-Fonds unter dem GSR in der Förderperiode 2014 – 2020

Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum in Brandenburg und Berlin in der Förderperiode 2014 - 2020

Zahlstellen-Erlass 2/2015 zur Durchführung der Verwaltungskontrollverfahren sowie der Anwendung von Kürzungen und Verwaltungsanktionen bei der Umsetzung von nicht flächenbezogenen und nicht tierbezogenen Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums (VWK-Erlass ELER-investiv)

IV. Zuständigkeiten

IV.1 Verwaltungsbehörde

Die Verwaltungsbehörde die Hauptverantwortung für den wirksamen, effizienten Einsatz des Fonds [...]; sie übernimmt daher zahlreiche Funktionen im Zusammenhang mit der Verwaltung und der Begleitung des Programms, der finanziellen Abwicklung und Finanzkontrolle sowie der Projektauswahl⁴.

Unbeschadet des Artikels 34 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 muss die Verwaltungsbehörde in Bezug auf die Auswahl der Vorhaben geeignete Auswahlverfahren und -kriterien aufstellen und - nach Anhörung des Begleitausschusses - anwenden⁵, die

- transparent und nichtdiskriminierend sind,
- den allgemeinen Grundsätzen der Art 7 und 8 der Dachverordnung (VO [EU 1303/2013] Rechnung tragen und sicherstellen, dass
- die Vorhaben zum Erreichen der spezifischen Ziele und Ergebnisse der entsprechenden Prioritäten beitragen und
- die Vorhaben im Rahmen eines gut dokumentierten Verfahrens ausgewählt werden.⁶

Bei Förderrichtlinien prüft die Verwaltungsbehörde vorab die mit einem Aufruf zur Einreichung von Vorhaben zu veröffentlichenden Informationen gemäß V.3.1 und erteilt die abschließende Zustimmung zur Veröffentlichung des Aufrufs bzw. zu Änderungen laufender Aufrufe. Die Zustimmung zur Veröffentlichung eines neuen Aufrufs wird erst nach Vorliegen der Ergebnisbenachrichtigung gem. IV.5 des vorangegangenen Aufrufs erteilt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Verwaltungsbehörde. Die Bearbeitungszeit in der Verwaltungsbehörde beträgt 10 Arbeitstage⁷.

IV.2 Fachreferate des MLUK

Den zuständigen Fachreferaten des MLUK obliegt

- die inhaltlich-fachliche Ausgestaltung der maßnahmenspezifischen Auswahlverfahren gem. Anlage 1 dieses Erlasses, die Unterlagen sind der ELER-Verwaltungsbehörde im MS-Word-Format einzureichen⁸,
- die Einholung der Zustimmung der ELER-Verwaltungsbehörde vor Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Anträgen sowie vor Änderungen laufender Aufrufe. Ein neuer Ordnungstermin kann erst veröffentlicht werden, wenn die Bildung der Rang-

⁴ Art. 108 VO (EU) 1303/2013

⁵ Art. 49 (1) VO (EU) 1305/2013

⁶ Art. 49 (2) VO (EU) 1305/2013

⁷ gilt nicht für M 19 „LEADER“

⁸ gilt nicht für M 19 „LEADER“. Beachte IV.6

folge in profil c/s (sog. PAK-Lauf) für die Vorhaben des letzten Ordnungstermins abgeschlossen ist. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Verwaltungsbehörde. Die Bewilligungen müssen noch nicht erfolgt sein, der Termin muss mindestens vier Wochen vor Antragsfrist veröffentlicht werden, um den Antragstellern ausreichend Zeit einzuräumen⁹,

- die unverzügliche Information der ELER-Verwaltungsbehörde über die erfolgte Veröffentlichung von Aufrufen unter Angabe des Internetlinks, diese müssen auf der Internetseite des MLUK <http://www.mluk.brandenburg.de> unter Politik → Förderung bei der dazugehörigen Richtlinie/Verwaltungsvorschrift unter der fachlich passenden Rubrik eingestellt werden, eine Verlinkung nur auf die Seiten Dritter außerhalb der Landesverwaltung ist nicht ausreichend¹⁰,
- bei Verwaltungsvorschriften die Gewährleistung eines reibungslosen Informationsflusses gegenüber der Verwaltungsbehörde, den Antragstellern und der Bewilligungsstelle bzgl. Antragsfristen und Budgets; es ist kein gesonderter Aufruf notwendig,
- die Dokumentation über Art, Inhalt und Zeitraum der gemäß V.3.1 veröffentlichten Informationen¹¹ sowie
- bei M 19 „LEADER“: ein fortlaufender Abgleich der Summe aus bisher bewilligtem und aktuell aufgerufenem Budget zum jeweiligen LAG-Gesamtbudget je LAG durch das zuständige Fachreferat des MLUK.

IV.3 Berliner Senatsverwaltungen

Die zuständigen Berliner Senatsverwaltungen initiieren die Aufrufe zur Einreichung von Anträgen der Berliner Maßnahmen in Anlehnung an korrespondierende Brandenburger Aufrufe.

IV.4 Begleitausschuss

Der Begleitausschuss wird binnen vier Monaten nach der Programmgenehmigung zu den Kriterien für die Auswahl der finanzierten Vorhaben gehört, die anhand der Erfordernisse der Programmplanung überprüft werden und gibt dazu eine Stellungnahme ab¹².

IV.5 Bewilligungsbehörden¹³

Den zuständigen Bewilligungsbehörden obliegt

- die Bewertung der Vorhaben anhand von Auswahlkriterien sowie
- nach Abschluss der Vorhabenauswahl die Ergebnisbenachrichtigung an die ELER-Verwaltungsbehörde je Auswahlverfahren gemäß Anlage 2.

IV.6 Lokale Aktionsgruppe (LAG)

Die Aufgaben der lokalen Aktionsgruppen umfassen die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen oder eines fortlaufenden Verfahrens zur Einreichung von Projekten, einschließlich der Festlegung von Auswahlkriterien¹⁴.

⁹ gilt nicht für M 19 „LEADER“

¹⁰ gilt nicht für M 19 „LEADER“

¹¹ gilt nicht für M 19 „LEADER“, beachte VI.7.7

¹² Art. 74 a) VO (EU) 1305/2013

¹³ IV.4 gilt nicht für M 19 „LEADER“

¹⁴ Art. 34 (3) d) VO (EU) 1303/2013

IV.7 Fachliche Vorprüfung

Den zuständigen Beiräten obliegt die (Teil-) Bewertung der Vorhaben anhand von Auswahlkriterien der Maßnahmen M01 „Berufsbildung im Ländlichen Raum“ und teilweise bei M16 „Zusammenarbeit“ (16.1/16.5.2). Eine einmal getroffene Entscheidung des Beirats kann nicht durch die Entscheidung eines einzelnen Mitglieds rückgängig gemacht werden und ist nach Einreichung der Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde nicht mehr umkehrbar. Dies gilt ebenso, wenn die fachliche Vorprüfung nicht durch einen Beirat, sondern durch das zuständige Fachreferat im MLUK vorgenommen wird¹⁵.

V. Allgemeine Regelungen

V.1 Grundsätze der Vorhabenauswahl

V.1.1 Abgrenzung zu Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen sind Voraussetzungen, die zu 100 % erfüllt werden müssen, um Zugang zur Förderung zu erhalten ("Ja-/Nein"-Frage). Die Nichterfüllung bereits einer Fördervoraussetzung führt zur Ablehnung des Antrags.

Auswahlkriterien sind keine Fördervoraussetzungen, sondern stellen eine zusätzliche Anforderung dar, die im Hinblick auf den Förderantrag kontrollierbar sein muss. Auswahlkriterien sind zusätzliche Bedingungen für ein Ranking der Anträge, um die Vorhaben auszuwählen, die den größten Mehrwert für die Förderung im Programm erzielen. In Brandenburg und Berlin erfolgt die Auswahl über die Anwendung eines Punktesystems. Das heißt, es erfolgt eine Punktevergabe je Auswahlkriterium.

V.1.2 Allgemeine Anforderungen an Auswahlkriterien

Auswahlkriterien müssen vor Beginn des Antragsverfahrens für alle Maßnahmen bzw. Teilmaßnahmen klar definiert sein.

Auswahlkriterien sollen

- eindeutig/klar/verständlich,
- relevant,
- objektiv,
- prüf- und kontrollfähig sowie
- nicht administrativ komplex sein;
- von den potenziell Begünstigten technisch nicht leicht erfüllt werden können sowie
- die charakteristischen Eigenheiten der Maßnahmen/Vorhaben berücksichtigen.

Auswahlkriterien sind transparent und konsistent während des gesamten Planungszeitraums anzuwenden.

V.2 Anforderungen an das Auswahlverfahren

V.2.1 Grundsätze des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren erstreckt sich nur auf förderfähige Vorhaben. Zum Zeitpunkt der Vorhabenauswahl ist eine Prüfung der Förderfähigkeit durch die zuständige Stelle bereits abschließend erfolgt^{16, 17}.

¹⁵ Siehe auch Maßnahmenspezifische Besonderheiten unter VI.1 und VI.6.

¹⁶ Beachte Maßnahmenspezifische Besonderheit für M 01 „Berufsbildung im ländlichen Raum“ unter VI.1.

¹⁷ Dieser Grundsatz gilt nicht für M 19 „LEADER“. Beachte Maßnahmenspezifische Besonderheit unter VI.8.2.

Die Zusammenfassung von mehreren Vorhaben in einem Antrag ist nicht möglich. Für jedes Vorhaben ist ein separater Förderantrag einzureichen¹⁸.

Abgelehnte Anträge aus einem abgeschlossenen Auswahlverfahren, die nach erfolgreichem Widerspruchs- oder Klageverfahren Förderfähigkeit erlangt haben, werden in einer neuen Auswahlrunde¹⁹ ohne neue Antragstellung berücksichtigt.

V.2.2 Bildung von Auswahlgrundgesamtheiten (Fristsetzungen)

Die Bildung von Auswahlgrundgesamtheiten mit (jährlichen) Budgetkontingenten erfolgt durch die Festlegung mindestens einer Frist pro Kalenderjahr je Förderbereich bzw. Förderrichtlinie/Verwaltungsvorschrift anhand von Antragsstichtagen. Bei Festsetzung mehrerer Antragsstichtage pro Kalenderjahr erfolgt eine unterjährige Aufteilung des Budgets. Diese Termine werden mit der jeweiligen Förderrichtlinie/Verwaltungsvorschrift allen potenziell Begünstigten auf www.eler.brandenburg.de sowie www.mluk.brandenburg.de bekanntgegeben²⁰. Fällt der Einreichungstermin auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, verlängert sich der Termin auf den ersten darauf folgenden Arbeitstag²¹.

Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel können optional weitere Fristen festgesetzt werden. Diese werden vom zuständigen Fachreferat des MLUK online nach Einholung der Zustimmung der ELER-Verwaltungsbehörde auf der Internetseite des MLUK <http://www.mluk.brandenburg.de> unter Politik => Förderung bei der dazugehörigen Richtlinie gem. IV.2 veröffentlicht. Ein neuer Ordnungstermin kann erst veröffentlicht werden, wenn die Bildung der Rangfolge in profil c/s (sog. PAK-Lauf) für die Vorhaben des letzten Ordnungstermins abgeschlossen ist. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Verwaltungsbehörde. Die Übertragung nicht ausgeschöpfter Mittel in nachfolgende Auswahlrunden ist möglich. Eine nachträgliche Budgetaufstockung bereits gestarteter Aufrufe zur Einreichung von Vorhaben ist nicht zulässig²².

Wartelisten werden nicht geführt²³. Vorhaben, die zwar die Mindestschwelle erreicht haben, aber dennoch bei einem Stichtag nicht berücksichtigt werden konnten, können neu eingereicht werden, um in einer neuen Auswahlrunde gleichberechtigt mit den Vorhaben dieser Runde zu konkurrieren.

Grundsätzlich ist eine Einreichung von Anträgen/Vorhaben unter Berücksichtigung der jeweiligen Ordnungstermine möglich, kontinuierliche Bewilligungen sind nicht zulässig.

V.2.3 Veröffentlichtes Budget²⁴

Die in der jeweiligen Auswahlrunde bewilligten öffentlichen Mittel dürfen den Betrag des veröffentlichten Budgets nicht überschreiten.

Im Ausnahmefall kann das Budget der jeweiligen Auswahlrunde auf Antrag des zuständigen Fachbereiches bei der Verwaltungsbehörde nach erfolgter Veröffentlichung aufgestockt werden, wenn eine Katastrophensituation (z.B. in Form von widrigen Witterungsverhältnissen) vorliegt und die Antragslage zum Zeitpunkt der Veröffentlichung schwer zu beurteilen war. Die Ausnahme greift insofern nur unter der Bedingung, dass es sich fachlich begründet um eine Ausnahmesituation handelt sowie ausschließlich für Antragsteller der Auswahlrunde, die die

¹⁸ Dieser Grundsatz gilt nicht für M 01 „Berufsbildung im ländlichen Raum“, M 02 „Forstberatung“ und M 08 „Forstmaßnahmen“. Beachte Maßnahmenspezifische Besonderheit unter VI.1, VI.2, VI.2 und VI.6.

¹⁹ Die Auswahlrunde beginnt mit Veröffentlichung des Aufrufes und endet mit der Stichtagsfrist.

²⁰ Bei LEADER erfolgt die Bekanntgabe in den Regionen und auf den Internetseiten der LAGs.

²¹ in Anlehnung an Art. 12 der VO (EU) Nr. 640/2014

²² Beachte auch VI.8.4 Maßnahmenspezifische Besonderheit M 19 „LEADER“.

²³ Dieser Grundsatz gilt nicht für M04, M06: „Einzelbetriebliche Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben“. Beachte Maßnahmenspezifische Besonderheit unter VI.3.

²⁴ gilt nicht für M 19 „LEADER“

Fördervoraussetzungen und -kriterien erfüllen und die festgelegte Mindestschwelle überschreiten.

Die Budgetkontrolle erfolgt über ein Eingabefeld in profil c/s (Zelle „Gesamtzuweisung“ der Prioritätenliste).

V.2.4 Mindestschwelle

Die Mindestschwelle ergibt sich anhand einer Mindestpunktzahl und stellt insofern eine zusätzliche Hürde für ein Vorhaben dar. Faktisch wirkt die Mindestschwelle wie eine Zuwendungsvoraussetzung. Die Fördervorhaben mit einem Gesamtpunktstand unter der festgesetzten Mindestschwelle sind von der Förderung auszuschließen, da sie nicht den erforderlichen Mehrwert bringen. Selbst dann, wenn nur über ein Vorhaben zu entscheiden ist, ist dieses abzulehnen, wenn die Mindestschwelle nicht erreicht wird.

Die Mindestschwelle ist jeweils in Relation zur maximal möglichen Punktezahl des Auswahlsystems eines Maßnahmenbereichs festzulegen.

Die Mindestschwelle muss grundsätzlich qualitativ höhere Anforderungen an das Vorhaben stellen als die Fördervoraussetzungen. Es gibt keine verbindliche (prozentuale) Vorgabe für die Mindestschwelle. Sie darf aber nicht zu leicht zu erfüllen sein (Mehrwert).

V.2.5 Bildung der Rangfolge

Die Priorisierung der Vorhaben erfolgt auf Grundlage der Auswahlkriterien. Die Summe der einzelnen Punkte ergibt die Gesamtpunktezahl je Vorhaben. Vorhaben unterhalb der Mindestschwelle werden nicht in die Rangfolge übernommen. Die Bildung der Rangfolge aller bepunkteten Vorhaben (oberhalb der Mindestschwelle) erfolgt anhand der Gesamtpunktezahl. Die Aufteilung des jeweiligen Budgets auf diese Vorhaben erfolgt in absteigender Rangfolge bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Bildung der Rangfolge erfolgt automatisiert in profil c/s unter Nutzung der Prioritätenliste. Punktegleichstand und damit verbundene gleiche Platzierung in der Rangfolge kann bestehen bleiben, insofern alle punkt- und ranggleichen Vorhaben aufgrund vorhandener Mittel gleichermaßen bewilligt bzw. aufgrund gebundener Mittel gleichermaßen abgelehnt werden.

V.2.6 Entscheidungsregeln bei Punktegleichheit

Die konsequente Anwendung der Auswahlkriterien - unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung aller Antragsteller/Vorhabenträger - kann bei Mittelknappheit und Punktegleichheit zu unbilligen Ergebnissen führen.

So müssen aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes alle gleichrangigen Vorhaben abgelehnt werden, wenn nicht mehr ausreichend Mittel für alle Vorhaben dieses Ranges vorhanden sind, auch wenn noch Mittel für einzelne Vorhaben verfügbar wären.

Die Auswahlverfahren sollen derart ausgelegt sein, dass Punktegleichheit ausgeschlossen ist oder Entscheidungsregeln enthalten, um bei Punktegleichheit eine differenzierte Rangfolge zu ermöglichen. Dies kann durch die Definition eines zusätzlichen Entscheidungskriteriums oder die Bestimmung eines oder mehrerer bestehender Auswahlkriterien als Entscheidungskriterium erreicht werden. Hier sind nur Kriterien sinnvoll, die eine erneute Punktegleichheit ausschließen.

Die Prüfung dieser zusätzlichen Kriterien ist nur erforderlich, sofern eine differenzierte Platzierung in der Rangfolge über Bewilligung oder Ablehnung von Vorhaben entscheidend ist.

V.2.7 Änderungsanträge

Änderungen am Vorhaben nach bereits erfolgter Vorhabenauswahl und Bewilligung sind grundsätzlich zulässig. Dies gilt auch, wenn Änderungen am Vorhaben zu Änderungen der Bewertung durch die Auswahlkriterien führen.

Die für die Platzierung in der Rangfolge maßgebliche Bewertung des Vorhabens durch Auswahlkriterien erfolgt einmalig zum vorgesehenen Stichtag. Sollten Änderungen am Vorhaben nach bereits erfolgter Auswahl notwendig werden, ist zu prüfen, ob das Vorhaben die Mindestschwelle noch erreicht, da diese wie eine Zuwendungsvoraussetzung wirkt. Ist dies nicht der Fall, ist der Änderungsantrag abzulehnen, bzw. ist ggf. sogar der Zuwendungsbescheid aufzuheben.

Die ursprünglich gebildete Rangfolge bleibt in jedem Fall bestehen.

Die Möglichkeit von Höherbewilligungen ist bei Kostensteigerungen²⁵ sowie verfügbarer Mittel grundsätzlich gegeben²⁶.

V.2.8. Verfahren bei auskömmlicher Mittelverfügbarkeit

Ist der Bedarf an Fördermitteln für die Gesamtheit der vorliegenden Anträge einer Auswahlrunde geringer als das veröffentlichte Budget, kann für diese Auswahlrunde unter Einhaltung aller anderen Bestimmungen der grundsätzlichen Anforderungen an das Auswahlverfahren²⁷ eine sogenannte geteilte Vorhabenauswahl (mit mehreren Teilauswahlläufen) erfolgen. Die zuständige Bewilligungsstelle hat vorab das zuständige Fachreferat und die VB ELER zu informieren.

Alle Teilauswahlläufe zum Antragsstichtag sind separat zu dokumentieren. Hierzu ist eine Vorhabenliste mit der Rang- und Reihenfolge sowie Prüfergebnis bzgl. auskömmlicher Mittelverfügbarkeit zu erstellen.

Im Ergebnis der Teilauswahl kann die Bewilligung dieser beantragten und förderfähigen Vorhaben erfolgen.

Über alle Teilauswahlläufe zu einem Antragsstichtag ist eine Gesamtliste mit der Rang- und Reihenfolge zu erstellen.

Die vorgenannten Grundsätze der Vorhabenauswahl bleiben von dieser Regelung unberührt.

V.3 Transparenz, Interessenkonflikte, Dokumentation und Information,

Bekanntgabe des Auswahlergebnisses

V.3.1 Transparenz

Vorhaben sollen nach einem transparenten und gut dokumentierten Verfahren ausgewählt werden, wie in Art. 49 (2) der ELER-VO gefordert. Die Veröffentlichung dieses Erlasses inklusive der Anlage „förderspezifische Auswahlverfahren“ erfolgt auf www.eler.brandenburg.de. Das jeweilige Auswahlverfahren einschließlich der Auswahlkriterien wird sowohl für Brandenburger als auch für Berliner Aufrufe als Anhang zur Förderrichtlinie/Verwaltungsvorschrift auf der Internetseite des MLUK <http://www.mluk.brandenburg.de> unter Politik → Förderung bei der dazugehörigen Richtlinie/Verwaltungsvorschrift bzw. bei M 19 „LEADER“ auf der Internetseite

²⁵ unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Nr. 4.5 VV und Nr. 4.3 der VVG zu § 44 der LHO

²⁶ Beachte auch VI.8.5 Maßnahmenspezifische Besonderheit M 19 „LEADER“.

²⁷ vgl. Festlegungen in der Gesamtheit der unter Ziffer V. des Erlasses aufgeführten Regelungen – beispielweise, dass gemäß Ziffer V.2.1. Auswahlverfahren sich nur auf förderfähige Vorhaben erstrecken

der LAG bekanntgegeben. Hier erfolgt ebenso die Bekanntgabe der Ordnungstermine inklusive des in der jeweiligen Auswahlrunde zur Verfügung stehenden Budgets.

V.3.2 Interessenkonflikte

Interessenkonflikte können insbesondere im LAG-Entscheidungsgremium (M 19) sowie in Beiräten (M 01, M 16) auftreten. In den jeweiligen Geschäftsordnungen sind die diesbezüglich erforderlichen Regelungen im Umgang mit Interessenkonflikten festzuhalten.

Für Mitglieder des Entscheidungsgremiums gilt:

- 1.) Sind sie selbst Antragsteller, sind sie von den Beratungen und Entscheidungen über Vorhaben auszuschließen, die sie direkt betreffen.
- 2.) Alle anderen müssen sich darüber hinaus im Vorfeld dauerhaft oder zumindest für die Dauer eines PAK-Laufes entscheiden, in welcher Funktion sie auftreten. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.

Eine Befangenheit und somit ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn die Auswahlentscheidung dem Entscheider selbst, Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würde. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied des Entscheidungsgremiums im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zusteht. Eine Befangenheit liegt auch vor, wenn ein Mitglied des Entscheidungsgremiums wesentlich an der Genese des Vorhabens beteiligt ist.

Bei kommunalen Vertretern (Landräte, Bürgermeister, Amtsdirektoren) liegt ein Interessenkonflikt vor, wenn sie über Vorhaben beraten und abstimmen, bei denen die von ihnen vertretene Gebietskörperschaft selbst (mittel- oder unmittelbar) Vorhabenträger ist. Lediglich mögliche Auswirkungen auf die vertretene Gebietskörperschaft - ggf. durch ein Vorhaben mit räumlichem Bezug - begründen keinen Interessenkonflikt.

V.3.3 Dokumentation und Information

Die jeweils mit der Auswahl von Vorhaben betraute Stelle dokumentiert die Vergabe der Punkte für die einzelnen Vorhaben. Informationen, die die Entscheidungen begründen, sollen für Kontroll- und Prüfzwecke zur Verfügung stehen. Im Rahmen von Verwaltungskontrollen kann die für die Auswahl zuständige Stelle aufgefordert werden, weitere Informationen und Unterlagen bereitzustellen, um die den geförderten/ausgewählten Vorhaben zugewiesenen Punkten zu erläutern²⁸.

V.3.4 Bekanntgabe des Auswahlergebnisses

Anträge, die nicht berücksichtigt werden können, sind formal abzulehnen. Aus dem Ablehnungsschreibenbescheid muss eindeutig hervorgehen, ob der Antragsteller die Mindestschwelle nicht erreicht hat oder aufgrund nicht ausreichender Mittel gemäß seiner Platzierung in der Rangfolge nicht gefördert werden konnte²⁹.

²⁸ Beachte auch VI.8.7 Maßnahmenspezifische Besonderheit M 19 „LEADER“.

²⁹ V.3.4 gilt nicht für M 19 „LEADER“. Beachte Maßnahmenspezifische Besonderheit unter VI.8.2

VI. Maßnahmenspezifische Besonderheiten

Die förderspezifischen Auswahlverfahren sind in der Anlage 1 beigefügt. Besonderheiten bestehen in den folgenden Bereichen.

VI.1 M 01 „Berufsbildung im ländlichen Raum“ (1.1/1.3)

Die Bewertung der Anträge erfolgt unter Beteiligung eines Beirats. Dieser kann seine Bewertung der mit Fristablauf eingegangenen Anträge schon durchführen, bevor die Prüfung der Förderfähigkeit dieser Anträge abschließend durch die Bewilligungsbehörde erfolgt ist. Entgegen der Regelung unter Kapitel V.2.1 ist bei M 01 die Zusammenfassung von mehreren Vorhaben in einem Antrag zulässig.

VI.2 M 02 „Forstberatung“ (2.1)

Entgegen der Regelung unter Kapitel V.2.1 ist bei M 02 die Zusammenfassung von mehreren Vorhaben in einem Antrag zulässig.

VI.3 M 04, M 06 „Einzelbetriebliche Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben“ (4.1)

Entgegen der Regelung unter Kapitel V.2.2, („Wartelisten werden nicht geführt“), können unter bestimmten Bedingungen Förderanträge in einen folgenden Auswahlverfahren berücksichtigt werden.

Folgende Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein:

1. Die Beantragung der fehlenden Genehmigungen (Bau- und / oder Genehmigung nach BImSchG-) ist durch den Antragsteller im Förderantrag beizufügen.
2. Der Tatbestand der Verzögerung in Bezug auf die fehlenden Genehmigungen (Bau- und / oder Genehmigung nach BImSchG-), darf nicht im Einfluss des Antragstellers liegen.
3. Eine Berücksichtigung des Förderantrags für die nachfolgende Auswahlrunde, ist nur bei abschließender Vollständigkeit der ausstehenden Unterlagen gegeben.
4. Für die nachfolgende Auswahlrunde müssen die gleichen Auswahlkriterien, wie bei der vorherigen verwendet werden.

VI.4 M 05 „Hochwasserschutzmaßnahmen“ (5.1)

Die Vorhabenauswahl erfolgt unter Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes Brandenburg.

VI.5 M 07 „Naturschutzmaßnahmen“ (7.1/7.6)

Eine Mindestschwelle kommt - bis auf „Maßnahmen zur Steigerung des Umweltbewusstseins“ - wegen der besonderen Bedeutung für den Naturschutz nicht zur Anwendung.

Vorhaben im Sinne von Art. 2 Nr. 9 der VO (EU) 1303/2013 können auch mehrere Managementpläne als Bündel von (Teil-)Projekten sein.

VI.6 M 08 „Forstmaßnahmen“ (8.3/8.5)

Entgegen der Regelung unter Kapitel V.2.1 ist bei M 08 die Zusammenfassung von mehreren Vorhaben in einem Antrag zulässig.

VI.7 M 16 „Zusammenarbeit“ (16.1/16.5.1/16.5.2)

Die Vorhabenauswahl durch Auswahlkriterien erfolgt bei den folgenden Teilmaßnahmen unter Beteiligung eines Beirats.

- „Europäische Innovationspartnerschaft“ (EIP) (16.1)

- Zusammenarbeit für die Implementierung und Verbreitung einer ressourcen-, klimaschonenden und klimaresistenten Landnutzung sowie einer nachhaltigen Betriebsführung (16.5.2)

Für Projekte der Richtlinie Zusammenarbeit für eine markt- und standortangepasste Landwirtschaft (16.5.1) wird die fachliche Vorprüfung durch das zuständige Fachreferat vorgenommen.

VI.8 M 19 „LEADER“

VI.8.1 Zuständigkeit

Gemäß Art. 34 (1) der VO (EU) 1303/2013 entwerfen lokale Aktionsgruppen (LAG) die von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategien für lokale Entwicklung und setzen sie um. Die Aufgaben der lokalen Aktionsgruppen umfassen u. a. das Ausarbeiten eines nicht diskriminierenden und transparenten Auswahlverfahrens und von objektiven Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, die Interessenkonflikte vermeiden und gewährleisten, dass mindestens 50 % der Einzelstimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern stammen, bei denen es sich nicht um Behörden handelt, und die die Auswahl im schriftlichen Verfahren erlauben³⁰; dabei ist eine einzelne Interessengruppe nicht mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten³¹.

Die Festlegung des Auswahlverfahrens und somit auch der einzelnen Auswahlkriterien erfolgt pro LEADER-Region durch die jeweilige LAG mit Festschreibung in der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES). Gegebenenfalls sind weitere, LAG-spezifische Regularien - die Vorhabenauswahl betreffend - in der jeweiligen Satzung oder weiteren Ordnungen enthalten. Für die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie der einzelnen Kriterien sind die Vorgaben dieses Erlasses verbindlich.

VI.8.2 Auswahlverfahren

Vor dem Auswahlverfahren gibt die LAG den Termin für die Einreichung der Vorhabenbeschreibungen und die Projektauswahlkriterien bekannt. Sie nimmt Vorhabenbeschreibungen entgegen, prüft diese ggf. in einem vorgelagerten Verfahren z. B. auf die Zuordnung zur LEADER-Region, auf Konformität mit der jeweiligen RES sowie auf das Vorliegen einer aussagekräftigen Vorhabenbeschreibung. Ggf. begleitet sie die lokalen Akteure bei der weiteren Qualifizierung des Vorhabens.

Dahingehend stimmige Vorhabenbeschreibungen werden anschließend durch das Entscheidungsgremium der LAG dem jeweiligen in der RES definierten Auswahlverfahren unterzogen. Die daraus hervorgehende Rangfolge - inklusive einer Dokumentation der Auswahlentscheidung - wird der zuständigen Bewilligungsbörde (LELF) übermittelt. Diese Auswahlentscheidung wird durch die LAG veröffentlicht. Lokale Akteure, deren Vorhaben im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden konnte, werden durch die LAG über das Votum schriftlich in Kenntnis gesetzt. Nach Beendigung des Auswahlverfahrens erfolgt eine entsprechende Information der Öffentlichkeit.

VI.8.3 Bewilligungsverfahren

Das LELF überprüft bei Vorhaben, für die eine positive Auswahlentscheidung getroffen wurde, anhand der Unterlagen, die seitens der LAG in Ergänzung zu dem Antrag auf Förderung eingereicht wurden, das Auswahlverfahren in formaler Hinsicht:

³⁰ Art. 34 (3) b) VO (EU) 1303/2013

³¹ Art. 32 (2) b) VO (EU) 1303/2013

- a) Protokoll der Sitzung des Entscheidungsgremiums:
- Anwendung der LAG-spezifischen Auswahlkriterien gem. der jeweiligen Regionalen Entwicklungsstrategie (RES),
 - Dokumentation des Verfahrens gemäß den Vorgaben dieses Erlasses,
 - Ausreichende Darstellung und Dokumentation der Auswahlwürdigkeit des Vorhabens in Bezug auf die jeweilige RES,
 - Nachvollziehbare Darstellung der Beschlussfähigkeit unter Beachtung des
 - o 50 %-Quorums gem. Art. 34 Abs. 3 Buchstabe b) der VO (EU) Nr.1303/2013 (Einzelstimmen) sowie des
 - o 49 %-Quorums gem. Art. 32 Abs. 2 Buchstabe b) der VO (EU) Nr.1303/2013, es können Interessengruppen (IG) gebildet werden, die dauerhaft oder mindestens pro PAK-Lauf Bestand haben, pro IG kann ein Stimmrecht gelten oder es gelten Einzelstimmen, Vertreter des öffentlichen Sektors können auch anderen IGs zugeordnet werden, wenn sie deren Belange vertreten, dies muss jedoch vor einem PAK-Lauf festgelegt und dokumentiert werden,
 - Nachvollziehbare Darstellung und Beachtung des Abstimmungsergebnisses; Prüfung auf offensichtlich sachfremde Erwägungen,
 - Vorliegen von Interessenskonflikten oder Befangenheit im Entscheidungsgremium durch Vergleich mit der Liste der jeweiligen potentiell Begünstigten,
 - Rangliste der Vorhaben als Ergebnis der Auswahl, Benennung des ausgewählten Vorhabens durch ein positives Votum unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Budgets.
- b) Ausreichende Information der Öffentlichkeit vor und nach der Vorhabenauswahl.
- c) Ausreichende Information an lokale Akteure, die im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt wurden.

Bei Einhaltung der genannten Anforderungen an das Auswahlverfahren kann das jeweilige Vorhaben in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Mittel und der Verwaltungskontrollergebnisse durch das LELF beschieden werden.

Verstöße gegen Regeln bei der Vorhabenauswahl unter a), b) und c) führen regelmäßig dazu, dass die Auswahlentscheidung über das beantragte Vorhaben nichtig ist. Damit fehlt ein rechtsgültiges zustimmendes Votum des LAG-Auswahlgremiums als Förderfähigkeitsvoraussetzung. Ein Fehler bei einer Auswahlentscheidung, der sich auf ein Vorhaben eingrenzen lässt, hat keine Auswirkungen auf andere Vorhaben dieser Auswahlrunde. Artikel 35 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 640/2014 kommt zur Anwendung.

VI.8.4 Budgeterweiterung

Unter der Voraussetzung, dass die nachfolgenden Bedingungen (vgl. Pkt. 1 - 4) eingehalten werden, kann während und nach Abschluss der laufenden Auswahlrunde das Budget um den Betrag erweitert werden, der erforderlich ist, um das erste nicht auswählbare Vorhaben der Rangliste berücksichtigen zu können:

- 1) Die jeweilige LAG hat bei der Beschreibung ihres Auswahlverfahrens eine transparente und diskriminierungsfreie Regelung zur Budgeterweiterung getroffen.
- 2) Die Regelung der LAG lässt eine Budgeterweiterung zu.
- 3) Für die Budgeterweiterung stehen ausreichend Mittel aus dem jeweiligen LAG-Gesamtbudget der Förderperiode 2014 - 2020 zur Verfügung. Dabei können freiwerdende Mittel aus früheren Projektauswahlrunden (z.B. zurückgezogenen Anträge, die in vorherigen Auswahlrunden positiv bewertet wurden) berücksichtigt werden.

4) Die Budgeterweiterung muss umgehend veröffentlicht werden.

VI.8.5 Änderungen am Vorhaben

Bei inhaltlichen Änderungen ist zu prüfen, ob das Vorhaben die Mindestschwelle noch erreicht, da diese wie eine Zuwendungsvoraussetzung wirkt. Dies kann nur durch die LAG erfolgen. Hier ist also ein erneutes Votum der LAG erforderlich. Dieses Votum beinhaltet nur „*Mindestschwelle erfüllt*“ oder „*Mindestschwelle nicht erfüllt*“. Es erfolgt keine neue Bildung von Rangfolgen.

VI.8.6 Änderungen des Auswahlverfahrens/der Auswahlkriterien

Das Auswahlverfahren sowie die Auswahlkriterien können von der LAG durch Fortschreibung der RES geändert werden. Die ELER-Verwaltungsbehörde ist vorab darüber in Kenntnis zu setzen. Eine Konsultation des Begleitausschusses ist nicht erforderlich. Änderungen sind allen potenziell Begünstigten vorab mit Wirkung für den neuen Bewertungszeitraum bekanntzugeben. Änderungen der bereits veröffentlichten Auswahlkriterien eines laufenden Aufrufes sind nicht möglich.

Die LAG setzt die Bewilligungsbehörde zum In-Kraft-Treten von Änderungen in Kenntnis und führt Aufzeichnungen über die Änderungshistorie.

VI.8.7 Dokumentation der Auswahlentscheidung

Die Auswahlentscheidung ist durch die LAG zu dokumentieren. Dazu sind im Rahmen des Bewertungsverfahrens Aufzeichnungen zu den Gründen für die Vergabe der Punkte für die einzelnen Vorhaben zu führen. Informationen, die die Entscheidungen begründen, sollen für Kontroll- und Prüfzwecke zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus ist ein Protokoll über die jeweilige Auswahlentscheidung zu erstellen. Mindestinhalte dieses Protokoll sind:

- Bezeichnung der lokalen Aktionsgruppe,
- personelle Zusammensetzung inkl. Funktionen des Entscheidungsgremiums (Anwesenheit/Beschlussfähigkeit),
- Angaben zur Auswahlentscheidung (Einreichungsfrist, Bewertungskriterien, Budget),
- Benennung der Vorhabenträger/Vorhabenbeschreibungen,
- Dokumentation der Beschlüsse (inkl. Angaben zur Stimmverteilung bestehend aus: Zustimmung/Enthaltung/Ablehnung),
- Dokumentation von Interessenkonflikten und daraus resultierenden Stimmenthaltungen sowie
- Datum, rechtverbindliche Unterschrift(en) der LAG, inklusive Zusatz von Funktion und – falls erforderlich – Name (leserlich).

Diese Unterlagen sind der Bewilligungsbehörde (LELF) zusammen mit der erstellten Rangfolge zu übermitteln.

VI.8.8 Auswahl von LAG-eigenen Vorhaben

LAGen dürfen Mittel für eigene Vorhaben einwerben, wenn die Partnerschaft selbst das Vorhaben fördert. Die Tatsache, dass die LAG selbst Vorhabenträger ist, begründet grundsätzlich keinen Interessenkonflikt. Grundsätzlich werden geeignete Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten getroffen.

Das Auswahlverfahren erfolgt analog zum oben beschriebenen Verfahren. Es ist zu verdeutlichen und zu dokumentieren, dass diese Vorhaben zur RES beitragen.

VII. Änderungen

Die Auswahlkriterien können entsprechend den Erfordernissen des Programms angepasst werden. Die Verwaltungsbehörde kann die Auswahlkriterien ändern oder neue Auswahlkriterien innerhalb des Programmplanungszeitraums nach dem zuvor beschriebenen Verfahren (einschließlich der Konsultation des Begleitausschusses) einführen. Änderungen sind vorab mit Wirkung für den neuen Bewertungszeitraum bekanntzugeben. Änderungen der bereits veröffentlichten Auswahlkriterien eines laufenden Aufrufes sind nicht möglich³².

VIII. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt zum	01.01.2015 in Kraft.
- in Kraft gesetzt am	11.06.2015
- geändert (1) am	01.10.2015
- geändert (2) am	27.02.2016
- geändert (3) am	08.06.2016
- geändert (4) am	07.12.2016
- geändert (5) am	23.03.2017
- geändert (6) am	20.06.2017
- geändert (7) am	14.11.2017
- geändert (8) am	14.03.2018 (nur Anlagen)
- geändert (9) am	13.06.2018 (nur Anlagen)
- geändert (10) am	06.12.2018 (nur Anlagen)
- geändert (11) am	13.06.2019
- geändert (12) am	14.11.2019
- geändert (13) am	04.12.2019
- geändert (14) am	07.09.2020
- geändert (15) am	29.06.2021
- geändert (16) am	20.06.2022 (nur Anlagen)
- geändert (17) am	25.11.2022

Hinweis:

Die Anlagen befinden sich in der gesonderten Datei „Anlagen des Erlasses der ELER-Verwaltungsbehörde zur Auswahl der Vorhaben in Brandenburg und Berlin 2014 - 2020 im Rahmen des ELER i. d. F. v. xxx“.

Übersicht zu Anlage 1 - Förderspezifische Auswahlverfahren (RiLi = Richtlinie; VV = Verwaltungsvorschrift)

M01 - Berufsbildung im ländlichen Raum (RiLi)

M02 - Forstberatung (RiLi, MB II)

M04 - Einzelbetriebliche Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen;
inkl. M06 Diversifizierung (RiLi)

M05 - Hochwasserschutzmaßnahmen (VV)

M07 - Naturnahe Entwicklung von Gewässern und Maßnahmen zur Stärkung der Regulatorfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes (RiLi GewEntw/LWH)

³² VII. gilt nicht für M 19 „LEADER“. Beachte Maßnahmenspezifische Besonderheit unter VI.8.6

- M07 - Sanierung und naturnahe Entwicklung von Gewässern (VV)
- M07 - Wassermanagement (VV)
- M07 - Naturschutzmaßnahmen (RiLi/VV)
- M08 - Forstmaßnahmen (RiLi, MB I Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft, MB III Waldbrandvorbeugung)
- M08 - Forstmaßnahmen Landeswald (VV, MB I Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft, MB II Vorbeugung und Bekämpfung von Waldschäden)
- M16 - Zusammenarbeit „Europäische Innovationspartnerschaft“ (EIP) (RiLi)
- M16 - Zusammenarbeit „Landtourismus“ (RiLi)
- M16 - Zusammenarbeit für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung (RiLi)
- M16 - Zusammenarbeit für die Implementierung und Verbreitung einer ressourcen-, klimaschonenden und klimaresistenten Landnutzung sowie einer nachhaltigen Betriebsführung (RiLi)

Anlage 2 – Ergebnisbenachrichtigung der Bewilligungsbehörde

Anlagen des Erlasses der ELER-Verwaltungsbehörde zur Auswahl der Vorhaben in Brandenburg und Berlin 2014 - 2022 im Rahmen des ELER i. d. F. v. 27.01.2023

Anlage 1 – Förderspezifische Auswahlverfahren (RILI = Richtlinie; VV = Verwaltungsvorschrift):

M01 - Förderung beruflicher Bildung im Agrarbereich i. d. F. v. 14.11.2016

Auswahlkriterium	Punkte	max
Zielgruppe (Mehrfachnennung möglich)		6
(1) Führungskräfte	3	
(2) Multiplikatoren	2	
(3) Mitarbeiter	1	
(4) Frauen (eher von Frauen nachgefragt)	1	
(5) eher für junge Teilnehmer (unter 30) konzipiert	1	
Kompetenz des Bildungsanbieters		3
(6) Anerkennung nach dem Bbg. Weiterbildungsgesetz oder QS-Zertifikat	3	
(7) Referenzen	2	
(8) internes QS	1	
Inhalt der Maßnahme* (Mehrfachnennung möglich)		6
<i>Wird ein Antrag zur Förderung mehrerer Bildungsvorhaben gestellt, bitte den Anteil prozentual ausweisen! Dieser Faktor wird zur Bewertung der Inhalte herangezogen.</i>	Faktor	
(9) Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit/Risiko-/Qualitätsmanagement	6	
(10) Ressourcenschonung (Energieeffizienz, Sachkunde Pflanzenschutz....)	5	
(11) Anpassung an den Klimawandel/standortangepasste Verfahren	4	
(12) Wiederherstellung, Erhaltung, Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	3	
(13) Tierschutz	2	
(14) Diversifizier. hin z. nichtlandwirtschaftl. Tätigkeiten	1	
Die folgenden PAK werden nach fachlichem Votum des Fachbeirates bewertet		6
<i>Mindestwert in dieser Kategorie 3</i>		
<i>Wenn ein Kriterium mit „0“ bewertet wird → keine Förderung.</i>		
Vorhabenbeschreibung		
(15) aussagekräftig und plausibel (auch zeitlicher Umfang)	2	
(16) weniger detailliert, aber in Ordnung	1	
(17) nicht zielkonform (auch Dauer), nicht aussagekräftig bzw. fehlt	0	
Inhalt des Vorhabens für Zielgruppe geeignet		
(18) besonders geeignet	2	
(19) geeignet	1	
(20) nicht geeignet	0	
Priorität des Vorhabens:		
(21) aktueller Bedarf, wichtig für Wettbewerbsfähigkeit, Fachkräftesicherung	2	
(22) wichtiger Inhalt, jedoch regionale Häufung, kein Zeitdruck	1	
(23) kein Bedarf für Zielgruppe bzw. in der Region	0	
Punktzahl max.		21
Punktzahl mindestens (Schwellenwert)		10
Auswahlkriterium bei Punktegleichheit		
Maßnahmen für Führungskräfte		3
Auswahlkriterium bei erneuter Punktegleichheit		
Maßnahmen für junge Teilnehmer (unter 30) konzipiert		2

M02 - MLUK-Forst-RL 2022 MB II Beratungsdienste vom 01.08.2022

Ist es ein Flora-Fauna-Habitat (FFH), Special Protection Area (SPA), EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRR)?	Punkte	x Anzahl der gebietsbezogenen Beratungen	Wer wird beraten?	Punkte	x Anzahl der jeweiligen Kategorie	Nr. RL	Bezeichnung: Beratung ...	Punkte	x Anzahl des Beratungsthemas
			Forstbetriebs-gemeinschaft (FBG)	30		II.2.1.1	zu Anforderungen der Waldbewirtschaftung in Schutzgebieten	7	
ja	200		Gruppe	20		II.2.1.2	zur Erhaltung und Erhöhung der Biodiversität	6	
						II.2.1.3	zur Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen	5	
nein	100		Einzelperson	5		II.2.1.4	zur waldbaulichen Planung und Waldbautechnik	4	
						II.2.1.5	zur Erhöhung der Stabilität und Vitalität ihres Waldes	3	
						II.2.1.6	zur Entwicklung und Umsetzung von Betriebskonzepten als wirtschaftliche und ökologische Leistungen des forstwirtschaftlichen Betriebes einschließlich möglicher Aspekte der Wettbewerbsfähigkeit	2	
						II.2.1.7	zur Holzeinschlags- und Vermarktungskonzeption insbesondere zur Zusammenfassung des Holzangebotes in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen	1	

Bemessungsgrundlage: das jeweilige Einzelprojekt bekommt Punkte, der Antrag erhält die Summation der Punkte aller Einzelprojekte

Schwellenwert:	300 Punkte
-----------------------	-------------------

Besondere Bestimmungen:

Die aufgeführten Punkte sind mögliche Punkte, die nur dann vergeben werden, wenn der Tatbestand der Spaltenüberschrift zutrifft. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Summe der vergebenen Punkte.

Die Mindestschwelle für die zu erreichende Punktzahl beträgt 5 Punkte.

Bei Punktgleichheit gilt für die dunkelblau unterlegten Prioritäten die doppelte Punktzahl. Ist die Punktzahl auch dann noch gleich, entscheidet die Höhe des zu erwartenden Betriebsergebnisses des Zieljahres in % zum Betriebsergebnis des Antragsjahres. Dabei ist der höhere Wert zu bevorzugen.

Erklärungen zu Spalteninhalt:

Spalte	Erklärung
B	Vergabe der festgelegten Punktzahl entsprechend der Landespriorität
C	Punkte werden vergeben, wenn das Unternehmen ökologisch zertifiziert ist.
D	Punkt wird vergeben, wenn das Unternehmen die Premiumanforderungen gemäß Anlage 2b der Richtlinie erfüllt.
E	10 Punkte werden vergeben, wenn der Antragsteller Mitglied einer operationellen Gruppe (OG) ist, deren Projektplan im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaften (EIP) bewilligt wurde und aus dem die Notwendigkeit der Investitionsförderung ersichtlich ist.
F	Punkt wird vergeben, wenn das Projekt spezielle Vorkehrungen zur Demonstration der Ergebnisse vorsieht (z.B. Stallzugang für Besucher).
G	Punkt wird vergeben, wenn das zu erwartende Betriebsergebnis des Zieljahres höher ist als im Antragsjahr.
H	Punkt wird vergeben, wenn der Antragsteller Junglandwirt ist.
I	Punkt wird vergeben, wenn Produkte erzeugt werden, die den Anforderungen eines anerkannten Lebensmittelqualitätsprogramms entsprechen oder die regionalen Wertschöpfungsketten stärken.
J	Punkt wird vergeben, wenn durch die Investition Ressourcen effizienter genutzt werden z.B. durch energiesparende Anlagen und Geräte, durch Nutzung von Abwärme, Nutzung von Regenwasser, Wasserverbrauchreduzierung.
K	Punkt wird vergeben, wenn die Investition zur Emissionsminderung beiträgt z.B. durch Erweiterung der Lagerkapazität für Gülle, der Abdeckung von Flüssigmistlagern, dem Einsatz von Abluftreinigungsanlagen in der Tierhaltung.
L	Punkt wird vergeben, wenn sich durch die Investition die Zahl der erforderlichen Arbeitsplätze erhöht.

M05 - ELER-Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Umsetzung von Vorhaben zur Gewährleistung und Verbesserung des Hochwasserschutzes (ELER-VV-HWS) i. d. F. v. 13.06.2019 - Projektauswahl -

Je Kriterium können maximal 3 Punkte vergeben werden. Wenn ein Kriterium nicht erfüllt ist oder nicht bewertet werden kann, werden 0 Punkte vergeben.

Bewertung an Hand geltender Projektauswahlkriterien (PAK) – Vorhaben im Rahmen HWS gem. ELER VV HWS			
Kriterium (PAK)		Bewertung	vergebene Punkte
PAK 1	Das Vorhaben dient der Erhaltung und Verbesserung des Hochwasserschutzes	1 Punkt = Sicherung des status quo 3 Punkte = Verbesserung des Hochwasserschutzes	
PAK 2	Das Vorhaben dient dem Hochwasserschutz an Gewässern:	1 Punkt = Fließgewässer 2 Punkte = Oberflächenwasser (Hochwasser-Schöpfwerke) 3 Punkte = Gewässer in Hochwasserrisikogebieten nach HWRM-RL	
PAK 3	Die Hochwasserschutzanlage hat derzeit folgende Bauzustandsklasse bzw. Standsicherheit	1 Punkt = 1-2 2 Punkte = 3-4 3 Punkte = 5	
PAK 4	Durch die geplante Investition werden landwirtschaftliche Nutzflächen geschützt	1 Punkt = bis 2000 ha 2 Punkte = bis 5000 ha 3 Punkte = über 5000 ha	
PAK 5	Komplexe Vorhaben	Punktvergabe für jeden Unterpunkt einzeln möglich!	
	5.1 Vorhaben befindet sich im Risikogebiet nach HWRM-RL	0 Punkte= trifft nicht zu 1 Punkt = trifft zu	
	5.2 Art der Vorhaben <ul style="list-style-type: none"> • Deichbau • Hochwasserschutzanlagen für gesteuerten Wasserrückhalt • Hochwasserschutzanlagen für ungesteuerten Wasserrückhalt • Schadstellenbeseitigung • zum schadlosen Wasserabfluss • Verbesserung des natürlichen Wasserrückhaltes 	0 Punkte = kein Aspekt erfüllt 1 Punkt = ein oder zwei Aspekte erfüllt 2 Punkte = mind. drei Aspekte erfüllt	
	5.3 Wirkung der Vorhaben <ul style="list-style-type: none"> • standortbezogen • überregional 	1 Punkt = standortbezogen 2 Punkte = überregional	
	5.4 Das Vorhaben ist Bestandteil der Regionalen Maßnahmenplanung zum Hochwasserrisikomanagement - Priorität des Vorhabens	0 Punkte = kein Bestandteil der Regionalen Maßnahmenplanung 1 Punkte = mittel 2 Punkte = hoch 3 Punkte = sehr hoch	
5.5 hohes schutzgutbezogenes Gefährdungspotential für <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaft • betroffene Einwohner • Flächennutzung (Industrie/Gewerbe) • Geschützte Flächen aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes • Denkmale auf der Grundlage des Brandenburgisches Denkmalschutzgesetzes 	0 Punkte = kein Aspekt erfüllt 1 Punkt = zwei Aspekte erfüllt 2 Punkte = mind. drei Aspekte erfüllt	Achtung: Ausschlusskriterien → ELER, GAK	

	<ul style="list-style-type: none"> • Flächen, die nach § 51 und 53 Wasserhaushaltsgesetz geschützt sind (Wasserschutzgebiete) • Kritische Infrastrukturanlagen (bedeutende Straßen) sowie bedeutende soziale Infrastrukturen (z. B. Krankenhäuser, Schulen, Alten- und Pflegeheime) 		
PAK 6	Synergieeffekte mit anderen Planungen, z. B. <ul style="list-style-type: none"> - FFH-Managementplanung oder Zielerreichung NATURA 2000 für Auen/Moore - Pflege- und Entwicklungspläne - Pläne zur Gewässerunterhaltung - Bewirtschaftungspläne, Maßnahmenprogramme und Gewässerentwicklungskonzept nach WRRL 	0 Punkte = keine Synergieeffekte erkennbar 1 Punkt = ein Synergieeffekt 2 Punkte = mehrere Synergieeffekte	
Summe aller Punkte:			

Maximale Punktzahl der HWS-Vorhaben: 24 Punkte
 Mindestschwelle: 8 Punkte

Bei Punktegleichheit entscheidet der höhere Punktwert aus der Summe der PAK 1 bis 4. Bei erneuter Punktegleichheit entscheidet der höhere Punktwert aus der Summe der PAK 5 bis 6. Bei erneuter Punktegleichheit entscheidet die geringere Zuwendungssumme (EUR).

Abkürzungsverzeichnis:

WRRL	Europäische Wasserrahmenrichtlinie
HWRM-RL	Hochwasserrisikomanagementrichtlinie
HWRMP	Hochwasserrisikomanagementplanung
LP	Leistungsphase
HWS	Hochwasserschutz
LWH	Landschaftswasserhaushalt
FFH-Gebiete	Fauna-Flora-Habitat-Gebiete

M07 - Projektauswahlkriterien (PAK) für die Förderung der naturnahen Entwicklung von Gewässern und zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes (RiLi GewEntw/LWH) i. d. F. v. 16.08.2021

PAK für Maßnahmen nach Ziffer 2.2 (GewEntw / WRRL)*			
Kriterium (PAK)		Bewertung	Punkte
PAK WRRL 1	Prioritätenkulisse (für Hydromorphologie bzw. Stoffhaushalt) - innerhalb der Kulisse - außerhalb der Kulisse mit wesentlichen ökologischen Verbesserungen	3 Punkte = innerhalb 2 Punkte = außerhalb	
PAK WRRL 2	Zielerreichung WRRL & Umsetzung Maßnahmenprogramme durch - Verbesserung Durchgängigkeit - Verbesserung Strukturgüte - Entwicklung von Gewässerrandstreifen oder Entwicklungskorridoren - Reduktion stofflicher Belastung - Verbesserung hydrologischer Zustand - Verbesserung grundwasserabhängiger Landökosysteme	1 Punkt = ein Aspekt erfüllt 2 Punkte = zwei Aspekte erfüllt 3 Punkte = mindestens drei Aspekte erfüllt	
PAK WRRL 3	Priorität im Gewässerentwicklungskonzept (GEK) oder Nährstoffreduzierungskonzept (NRK)	0 Punkte = es liegt kein GEK oder NRK vor 1 Punkt = geringe Priorität 2 Punkte = mittlere Priorität 3 Punkte = hohe Priorität	
PAK WRRL 4	Synergieeffekte mit anderen Planungen, z. B. - Hochwasserrisikomanagementplanung - FFH-Managementplanung oder Zielerreichung NATURA 2000 für Auen/Moore - Pflege- und Entwicklungspläne - LWH/Wassermanagement - Gewässerunterhaltung	0 Punkte = keine Synergieeffekte erkennbar 1 Punkt = ein Synergieeffekt 2 Punkte = mehrere Synergieeffekte	

PAK WRRL 5	Projektabzeptanz/Raumwiderstand	0 Punkte = es sind keine Unterstützer bekannt 1 Punkt = bekannte Unterstützer vor Ort	
PAK WRRL 6	Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen - Gewässerentwicklungskorridore, Auen - Gewässerdynamik oder -struktur - Durchgängigkeit - Altarme - Gewässerentwicklungsräume	0 Punkte = keiner der Aspekte trifft zu 2 Punkte = Altarme / Entwicklungsräume 3 Punkte = Dynamik / Struktur / Durchgängigkeit 5 Punkte = Entwicklungskorridore / Auen	
PAK WRRL 7	Verbesserung des chemischen Zustands durch a) Minderung von Stoffeinträgen, z.B. durch - Anschluss von Streusiedlungen an die (semi-) zentrale Abwasserbehandlung oder die Errichtung semizentraler Anlagen, z.B. Gruppenkläranlagen zur Abwasserbehandlung, soweit hiermit der Wegfall von Kleineinleitungen in einen See oder in ein sensibles Fließgewässer verbunden ist b) längerfristig sanierende Verfahren zur Beeinflussung des gewässerinternen Stoffhaushalts, z.B. durch - Sauerstoffanreicherung / Tiefenwasserbelüftung; - chemische und physikalische Freiwasser- und Sedimentbehandlung c) temporäre Eingriffe zur Beeinflussung des gewässerinternen Stoffhaushalts, z.B. durch - Sedimententnahme; - biologische Verfahren (Biomanipulation)	0 Punkte = keiner der Aspekte trifft zu 3 Punkte = Aspekt b) trifft zu 4 Punkte = Aspekt c) trifft zu 5 Punkte = Aspekt a) trifft zu	
PAK WRRL 8	Kosteneffizienz	0 Punkte = schlechte Kosteneffizienz bezogen auf die Maßnahmenwirkung im Verhältnis zu den Projektkosten und Folgekosten 1 Punkt = gute Kosteneffizienz bezogen auf die Maßnahmenwirkung im Verhältnis zu den Projektkosten (z. B. nach erwarteter Strahlwirkung, nach Bedeutung des Gewässers und Zielerreichung)	
PAK WRRL 9	Projektart/Projektphase	1 Punkt = reine Planung/Studie	

	2 Punkte = Baumaßnahme (ggf. einschl. Planung)	
Summe aller Punkte:		

Maximale Punktzahl: max. sind 20 Punkte zu erreichen (keine gleichzeitige Punktvergabe nach PAK WRRL 6 und PAK WRRL 7)

Mindestschwelle: 4 Punkte

Bei Punktegleichheit entscheidet der höhere Punktwert aus der Summe der WRRL PAK 2 und 4. Bei erneuter Punktegleichheit entscheidet der höhere Punktwert aus den WRRL PAK 5. Bei erneuter Punktegleichheit entscheidet die geringere Zuwendungssumme (EUR).

Abkürzungsverzeichnis:

WRRL Europäische Wasserrahmenrichtlinie

HOAI Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI) (in der jeweils gültigen Fassung)

* gilt auch für Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen nach Ziffer 2.1.

PAK für Maßnahmen nach Ziffer 2.3 und 2.4 (LWH-Maßnahmen)*			
Kriterium (PAK)		Bewertung	Punkte
PAK LWH 1	Verbesserung der Möglichkeiten des Wassermanagements	0 Punkte = trifft nicht zu 1 Punkt = an Anlagen zur Regulierung Gebietsabflusses 2 Punkte = an wasserwirtschaftlich besonders wichtigen Anlagen/Anlagensystemen	
PAK LWH 2	Verbesserung des Wassermanagements durch Sicherung des Abflussvermögens von Gewässern - Hauptvorfluter - Nebengewässer	0 Punkte = kein Aspekt trifft zu 1 Punkt = eines Nebengewässers 2 Punkte = eines Hauptvorfluters	
PAK LWH 3	Reduzierung der Entwässerung von Landökosystemen - Rückbau von Entwässerungssystemen - Wiederherstellung von Binneneinzugsgebieten	0 Punkte = kein Aspekt trifft zu 2 Punkte = mind. ein Aspekt trifft zu	
PAK LWH 4	Verbesserung des Rückhaltevermögens	0 Punkte = kein Aspekt trifft zu	

	- Schaffung von Retentionsraum - Wasserstandsanhhebung (Standgewässer) - Stützung von Oberflächenwasser und Grundwasserständen	2 Punkte = mind. ein Aspekt trifft zu	
PAK LWH 5	Verbesserung der Gewässerstruktur	0 Punkte = kein Aspekt trifft zu 1 Punkt = trifft zu	
PAK LWH 6	Komplexmaßnahme	<i>Punktvergabe für jeden Unterpunkt einzeln möglich!</i>	
	5.1 im Zusammenhang betrachtetes Gebiet/wasserwirtschaftliches System	0 Punkte= trifft nicht zu 1 Punkt = trifft zu	
	5.2 komplexe Zielstellungen <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung des Wassermanagements • Reduzierung Bodenentwässerung/Moorschutz • Wasserrückhalt in Überschusszeiten • Reduzierung des Unterhaltungsbedarfs • Verbesserung der Gewässerstruktur • Reduzierung Nährstoff- und Erosionseinträge in Gewässer 	0 Punkte = weniger als zwei Aspekte erfüllt 1 Punkt = zwei Aspekte erfüllt 2 Punkte = mind. drei Aspekte erfüllt	
PAK LWH 7	Synergieeffekte mit anderen Planungen (z. B. WRRL, HWRM-RL, Gewässerunterhaltung, PEP)	0 Punkte = kein Synergieeffekt 1 Punkt = mind. ein Synergieeffekt	
PAK LWH 8	Maßnahme aus AEP oder Fachmodul LWH	0 Punkte = trifft nicht zu 1 Punkt = trifft zu	
PAK LWH 9	Projektphase, -art - Studie oder Planung - Baumaßnahme	1 Punkt = reine Planung/Studie 2 Punkte = Baumaßnahme (ggf. einschl. Planung)	
PAK LWH 10	Kosteneffizienz	0 Punkte = keine/geringe Kosteneffizienz 1 Punkt = besonders hohe Kosteneffizienz	
Summe aller Punkte:			

Die Mindestschwelle bezieht sich auf die Punktzahl der LWH-Maßnahmen aus PAK LWH 1 – 4 und beträgt 2 Punkte.
Maximale Punktzahl der LWH-Maßnahmen (PAK LWH 1 – 10): 17 Punkte

Bei Punktgleichheit entscheidet der höhere Punktwert aus der Summe PAK LWH 1, 2, 3 und 4. Bei erneuter Punktgleichheit entscheidet die geringere Zuwendungssumme (EUR).

Abkürzungsverzeichnis:

WRRL	Europäische Wasserrahmenrichtlinie
HWRM-RL	Hochwasserrisikomanagementrichtlinie
PEP	Pflege- und Entwicklungsplan
AEP	Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung

* gilt auch für Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen nach Ziffer 2.1.

M07 – ELER/GAK-Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung von Vorhaben in Trägerschaft des Landes Brandenburg zur naturnahen Entwicklung von Gewässern (ELER/GAK-VV-GewSan) i. d. F. v. 20.06.2017

- Projektauswahl -

Bewertung an Hand geltender Projektauswahlkriterien (PAK) – Vorhaben im Rahmen der VV Gewässersanierung			
Kriterium (PAK)		Bewertung	vergebene Punkte
PAK 1	Zielerreichung und Umsetzung der WRRL, Kriterien: <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Durchgängigkeit prioritärer Gewässer • Verbesserung der Strukturgüte und Hydrologie (Hydromorphologie) prioritärer Gewässer • Entwicklung Gewässerrandstreifen/Entwicklungskorridore • Reduktion der stofflichen Belastung von Gewässern • Verbesserung grundwasserabhängiger Landökosysteme 	3 Punkte = Einhaltung eines Kriteriums 4 Punkte = Einhaltung von 2 Kriterien 5 Punkte = Einhaltung von mehr als 2 Kriterien	
PAK 2	Synergieeffekte mit Planungen, z. B. <ul style="list-style-type: none"> - Hochwasserrisikomanagementpläne und regionale Maßnahmenplanung zur HWRM-RL - FFH-Managementplanung oder Zielerreichung NATURA 2000 für Auen/Moore - Pflege- und Entwicklungspläne - Pläne zur Gewässerunterhaltung - Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme nach WRRL 	0 Punkte = keine Synergieeffekte erkennbar 1 Punkt = ein Synergieeffekt 2 Punkte = mehrere Synergieeffekte	
PAK 3	Nutzen für Schutzgüter <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Nutzflächen • Siedlungs- und Gewerbegebiete • Denkmale auf der Grundlage des Brandenburgisches Denkmalschutzgesetzes • Schutzgebiete nach §§ 51 und 53 Wasserhaushaltsgesetz • Festgesetzte Überschwemmungsgebiete 	Mehrfachpunkte möglich 0 Punkte = kein unmittelbarer Nutzen 1 Punkt = Siedlungs- und Gewerbegebiete 1 Punkt = Denkmale 1 Punkt = Schutzgebiete §§ 51 und 53 WHG 1 Punkt = Schutzgebiete und Gebiete zur Konnektivität nach BNatSchG 2 Punkte = Überschwemmungsgebiete	

	<ul style="list-style-type: none"> • Geschützte Teile von Natur und Landschaft nach Bundesnaturschutzgesetz, Biotopverbund, Biotopvernetzung und NATURA 2000 	2 Punkte = landwirtschaftliche Nutzfläche	
PAK 4	<p>Bezug zu WRRL-Planungen wie Gewässerentwicklungskonzepten, Nährstoffreduzierungskonzepten, Durchgängigkeitskonzepten oder Monitoringkonzepten</p> <p>Maßnahmen, die sich keinem Konzept zuordnen lassen, jedoch wesentliche gewässerökologische Verbesserungen erwarten lassen</p>	<p>0 Punkte = kein Bezug</p> <p>1 Punkt = Maßnahme mit dem Ziel der wesentlichen ökologischen Verbesserung</p> <p>2 Punkte = Maßnahme zur Umsetzung von einem der Konzepte</p> <p>3 Punkte = Maßnahme zur Umsetzung von mindestens zwei Konzepten</p>	
PAK 5	<p>Nutzbare Ressourcen des Landes</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundstücks-/Anlageneigentum des Landes • Wasserrecht des Landes 	<p>0 Punkte = trifft nicht zu</p> <p>1 Punkt = 1 Kriterium eingehalten</p> <p>2 Punkte = 2 Kriterien eingehalten</p>	
PAK 6	Projektakzeptanz/Raumwiderstand	<p>0 Punkte = keine Akzeptanz bekannt</p> <p>3 Punkte = hohe Akzeptanz im Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung</p>	
Summe aller Punkte:			

Maximale Punktzahl der Maßnahmen: 23 Punkte

Mindestschwelle: 6 Punkte

Bei Punktegleichheit entscheidet der höhere Punktwert aus der Summe der PAK 1 und 4. Bei erneuter Punktegleichheit entscheidet der höhere Punktwert aus der Summe der PAK 2, 3 und 5. Bei erneuter Punktegleichheit entscheidet die geringere Zuwendungssumme (EUR).

Abkürzungsverzeichnis:

WRRL Europäische Wasserrahmenrichtlinie
HWRM-RL Hochwasserrisikomanagementrichtlinie
FFH-Gebiete Fauna-Flora-Habitat-Gebiete

M07 - Projektauswahlkriterien (PAK) für die ELER – Verwaltungsvorschrift „Wassermanagement“ i. d. F. v. 14.11.2017

PAK für Maßnahmen nach Ziffer 2			
Kriterium (PAK)		Bewertung	Punkte
PAK WM 1	Verbesserung der Möglichkeiten des Wassermanagements an wasserwirtschaftlichen Anlagen	0 Punkte = trifft nicht zu 1 Punkt = an Anlagen zur Regulierung Gebietsabflusses 2 Punkte = an wasserwirtschaftlich besonders wichtigen Anlagen/Anlagensystemen	
PAK WM 2	Verbesserung des Wassermanagements durch Sicherung des Abflussvermögens von Gewässern - Hauptvorfluter - Nebengewässer	0 Punkte = kein Aspekt trifft zu 1 Punkt = eines Nebengewässers 2 Punkte = eines Hauptvorfluters	
PAK WM 3	Verbesserung des Rückhaltevermögens - Schaffung von Retentionsraum - Wasserstandsanhhebung (Standgewässer) - Stützung von Oberflächenwasser- und Grundwasserstand	0 Punkte = kein Aspekt trifft zu 2 Punkte = mind. ein Aspekt trifft zu	
PAK WM 4	Komplexmaßnahme	<i>Punktvergabe für jeden Unterpunkt einzeln möglich!</i>	
	zusammenhängendes Gebiet/wasserwirtschaftliches System	0 Punkte= trifft nicht zu 1 Punkt = trifft zu	
	komplexe Zielstellungen <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung des Wassermanagements • Reduzierung der Bodenentwässerung/Moorschutz • Wasserrückhalt in Überschusszeiten • Reduzierung des Unterhaltungsbedarfs • Verbesserung der Gewässerstruktur • Reduzierung von Nährstoff- und Erosionseinträgen in Gewässer 	0 Punkte = weniger als zwei Aspekte erfüllt 1 Punkt = zwei Aspekte erfüllt 2 Punkte = mind. drei Aspekte erfüllt	

PAK WM 5	Verbesserung der Gewässerstruktur	0 Punkte = kein Aspekt trifft zu 1 Punkt = trifft zu	
PAK WM 6	Synergieeffekte mit anderen Planungen (z. B. WRRL, HWRM-RL, Gewässerunterhaltung, PEP)	0 Punkte = kein Synergieeffekt 1 Punkt = mind. ein Synergieeffekt	
PAK WM 7	Maßnahme von hohem Wirkungsgrad und hoher Nachhaltigkeit bei der Anpassung an klimabedingte Veränderungen der Niederschlagsverteilung und dem Schutz vor dadurch entstehenden Schäden	0 Punkte = trifft nicht zu 1 Punkt = trifft zu und verbessert 2 Punkte = trifft in besonderem Maße zu	
PAK WM 8	Projektphase, -art - Studie oder Planung - Baumaßnahme	1 Punkt = reine Planung/Studie 2 Punkte = Baumaßnahme (ggf. einschl. Planung)	
PAK WM 9	Kosteneffizienz	0 Punkte = keine/geringe Kosteneffizienz 1 Punkt = besonders hohe Kosteneffizienz	
Summe aller Punkte:			

Beachte: PAK WM 1 bis 4 sind Hauptkriterien. Deshalb bezieht sich die Mindestschwelle auf die Punktzahl aus PAK WM 1 – 4 und beträgt 2 Punkte. PAK WM 5 bis 9 sind Nebenkriterien, die bei Überschreitung der Mindestschwelle bei der Bewertung volle Wirkung entfalten.

Maximale Punktzahl (PAK WM 1 – 9): 16 Punkte

Bei Punktgleichheit entscheidet der höhere Punktwert aus der Summe PAK WM 1, 2, 3 und 4. Bei erneuter Punktgleichheit entscheidet die geringere Zuwendungssumme (EUR).

Abkürzungsverzeichnis:

WRRL	Europäische Wasserrahmenrichtlinie
HWRM-RL	Hochwasserrisikomanagementrichtlinie
PEP	Pflege- und Entwicklungsplan
AEP	Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung

**M07 - Projektauswahlkriterien (PAK) für Naturschutzmaßnahmen i. d. F. v. 14.11.2017
Förderperiode 2014-2020**

A Managementplanung/Pflege- und Entwicklungspläne

A 1.1 Erstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen und/oder NATURA-2000- Managementplänen in Nationalen Naturlandschaften oder für besondere Arten und Lebensraumtypen der FFH-RL (Verwaltungsvorschrift)

Bei gleicher Punktzahl wird das Gebiet ausgewählt, das mehr Arten oder Lebensräume nach Liste 1 a enthält.

Vorhaben	Punkte
Nationalpark	1
Biosphärenreservat	1
Naturpark	3
Managementpläne für FFH-Arten und Lebensräumen/Arten der Vogelschutzrichtlinie für die Brandenburg eine besondere Verantwortung hat (Anlage 1 a und 2 a)	10
<i>Zusatzpunkte:</i>	
Erstmalige Erstellung der NATURA-2000-Managementpläne im Gebiet	7
Pflege- und Entwicklungsplan ist älter als 15 Jahre	4
Pflege- und Entwicklungsplan ist älter als 10 Jahre	1

A 1.2 Erstellung von Natura 2000-Managementplänen für Natura 2000-Gebiete auf der Grundlage des Handbuchs zur Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung außerhalb der Nationalen Naturlandschaften“ (Richtlinie)

Bei Vorhaben mit mehreren Managementplänen werden die Punktzahlen pro Plan addiert, bei gleicher Punktzahl wird der Managementplan/das Vorhaben mit der größten Anzahl von Arten und Lebensräumen der ersten Kategorie ausgewählt.

Vorhaben	Punkte
Pläne für NATURA-2000-Gebiete mit FFH-Arten und Lebensräumen/Arten der Vogelschutzrichtlinie, für die Brandenburg eine besondere Verantwortung hat und hoher Handlungsbedarf besteht (Anlage Nr. 1 a und b)	7

Pläne für NATURA-2000-Gebiete mit FFH-Arten und Lebensräumen/Arten der Vogelschutzrichtlinie, für die Brandenburg eine besondere Verantwortung hat (Anlage 2 a und b)	5
Pläne für sonstige NATURA-2000-Gebiete	1

B Umweltsensibilisierung

Jedem Gebiet pro Vorhaben wird die Punktzahl gemäß der höchsten vorkommenden Kategorie zugeordnet (pro Gebiet können somit höchstens 7 Punkte erreicht werden). Die Punkte der einzelnen Gebiete pro Vorhaben werden addiert.

Bei gleicher Punktzahl unterschiedlicher Vorhaben entscheidet die höhere Anzahl an Gebieten, die in Schwerpunkträumen gemäß den Anlagen Listen 3a, c und d liegen.

Vorhaben	Punkte
Kategorie 1 Vorhaben für NATURA-2000-Gebiete mit FFH-Arten und Lebensräumen/Arten der Vogelschutzrichtlinie, für die Brandenburg eine besondere Verantwortung hat und hoher Handlungsbedarf besteht (Anlage Nr. 1 a und b)	7
Kategorie 2 Vorhaben für NATURA-2000-Gebiete mit FFH-Arten und Lebensräumen/Arten der Vogelschutzrichtlinie, für die Brandenburg eine besondere Verantwortung hat (Anlage 2 a und b)	3
Kategorie 3 Vorhaben für sonstige NATURA-2000-Gebiete	1

C Umweltbewusstsein

Auswahlkriterien:

Ranking der Vorhaben nach Punktesystem. **) Es zählt nur der höchste erreichte Einzelwert.

Handlungsfeld/Themenschwerpunkt des Vorhabens	Punkte	
	Einzelwertung	Maximum
Biologische Vielfalt oder NATURA-2000-Gebiete, FFH-Lebensräume, bedrohte oder FFH-Arten	15	15**)
Klima/Klimawandel/Klimaanpassung	10	
Nachhaltige Landnutzung	8	
Ressourcenschutz	8	

Ernährung/Gesundheit	5	
Sonstige Umwelt- und Nachhaltigkeitsthemen	2	
Zusatzpunkt, wenn zusätzlich zum o.g. Themenschwerpunkt mindestens ein weiteres o.g. Handlungsfeld bearbeitet wird	1	1
Zusatzpunkte, wenn die Maßnahme zusätzlich zur ökologischen Dimension sowohl die soziale als auch wirtschaftliche Dimension behandelt	6	6
Zusatzpunkte, wenn die Maßnahme zusätzlich zur ökologischen Dimension auch die globale Dimension behandelt	2	2
Summe		24

Durchführungsort des Vorhabens	Punkte	
	Einzelwertung	Maximum
Nationale Naturlandschaft (Nationalpark, Biosphärenreservat, Naturpark)	10	10**)
NATURA-2000-Gebiet, FFH-Lebensräume	4	
Besucherinformationszentrum (BIZ) der Nationalen Naturlandschaften	8	8**)
Umweltbildungseinrichtung bzw. Organisation/Antragsteller mit überwiegenden Angeboten zur Umweltbildung	8	
Organisation/Antragsteller mit Angeboten zur Umweltbildung	4	
Summe		18

Art des Vorhabens/Methodik	Punkte	
	Einzelwertung	Maximum
Vorhaben zur Förderung des Umweltbewusstseins	10	10**)
Ausbildung von zertifizierten Natur- und Landschaftsführern	3	
Einbeziehung vorhandener Bildungs-Infrastruktur (z. B. Ausstellungen, Lehrpfade, Schulungs-, oder Bildungsmaterialien)	4	4
Vorhaben ist auf Multiplikatoren als Zielgruppe ausgerichtet	3	3
Vorhaben ist auf Kinder, Jugendliche oder Familien als Zielgruppe ausgerichtet	3	3
Vorhaben ist zielgruppenspezifisch ausgerichtet	2	2

[20]

Anwendung interaktiver Methoden	2	2
Anwendung von alltagsbezogenen, inklusiven und handlungsorientierten Methoden	2	2
Einbeziehung von Ergebnissen und Materialien aus anderen Projekten	2	2
Kooperation/Zusammenarbeit des Antragstellers mit anderen regionalen Akteuren bei der beantragten Maßnahme	1	1
Summe		29

Gesamtpunktzahl	Punkte	
	Erforderliches Minimum	Maximum
Handlungsfeld/Themenschwerpunkt	8	24
Durchführungsort der Maßnahme	4	18
Art der Maßnahme/Methodik	12	29
Gesamtpunktzahl	24	71

Entscheidungskriterium bei Punktgleichstand:

Besucher- bzw. Teilnehmerzahlen der Einrichtung/des Antragstellers	Anzahl
Teilnehmerzahl des Antragstellers bei Vorhaben zur Förderung des Umweltbewusstseins (z.B. Bildungsveranstaltungen, Workshops oder ähnlichem) der letzten 2 Jahre vor Antragstellung (Selbstauskunft Antragsteller)	

D Natürliches Erbe

Wenn mehrere Prioritätsstufen in Frage kommen, ist generell diejenige mit der höchsten Punktzahl auszuwählen.

Die jeweiligen Arten und Lebensraumtypen der Prioritätsstufen sind in den entsprechenden Listen 1 und 2 der Anlage aufgeführt.

Priorität	Punkte
1 Vorhaben, für die Vorarbeiten oder Flächenkäufe bereits über den ELER gefördert wurden.	20

Priorität		Punkte
2	Vorhaben für FFH-Lebensräume und für Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, für die eine besondere Verantwortung und hoher Handlungsbedarf besteht (Liste Nr. 1 a +b)	14
3	Vorhaben nur für FFH-Lebensräume, für die eine besondere Verantwortung und hoher Handlungsbedarf besteht (Liste Nr. 1 a)	13
4	Vorhaben nur für Arten der FFH- oder Vogelschutzrichtlinie, für die eine besondere Verantwortung und hoher Handlungsbedarf besteht (Liste Nr. 1 a + b)	12
5	Vorhaben für vom Aussterben bedrohte Arten mit internationaler Verantwortung (Liste 1 c)	11
6	Vorhaben für FFH-Lebensräume und für Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, für die eine besondere Verantwortung besteht (Liste Nr. 2 a)	10
7	Vorhaben für nur FFH-Arten oder Arten der Vogelschutzrichtlinie, für die eine besondere Verantwortung besteht (Liste Nr. 2 a)	9
8	Vorhaben für nur FFH-Lebensräume, für die eine besondere Verantwortung besteht (Liste Nr. 2 a)	8
9	Vorhaben für weitere Lebensräume und Arten mit besonderer nationaler und internationaler Verantwortung (Liste 2 b)	7
10	Vorhaben für weitere Lebensräume oder Arten mit besonderer nationaler und internationaler Verantwortung (Liste 2 b)	6
11	sonstige Vorhaben für FFH-Lebensräume und für Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie	5
12	sonstige Vorhaben für FFH-Lebensräume oder für Arten der FFH- oder Vogelschutzrichtlinie (u.a. Altbäume)	4
13	Vorhaben in gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG bzw. § 28 NatSchGBIn)	3
14	Vorhaben für einen Biotopverbund unter Berücksichtigung des gesamten Naturraumes	2
15	Sonstige Vorhaben in NATURA-2000-Gebieten	1

Ergänzende Gewichtung jeweils innerhalb der Prioritäten		Punkte
a	Vorhaben liegt im jeweiligen Schwerpunktraum (siehe Anlagen Listen 3a - d)	5

b	Vorhaben des Moorschutzprogramms des Landes Brandenburg sowie Moore im Land Berlin	4
c	Vorhaben zur Umsetzung von Managementplänen	3
d	Vorhaben zur Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aus Naturschutzgebiets-Verordnungen	2
e	Vorhaben zur Umsetzung von Bewirtschaftungserlassen	2
f	Vorhaben zur Umsetzung der Pflege- und Entwicklungspläne der Nationalen Naturlandschaften	1
g	Vorhaben zur Umsetzung der Landschaftsplanung	1

Bei Vorhaben, die innerhalb einer Prioritätsstufe einschließlich der ergänzenden Gewichtungspunkte die gleiche Punktzahl erreichen, wird das Vorhaben bevorzugt, das die höhere Anzahl von Arten und/oder Lebensräumen fördert.

E Besucherinformationszentren (BIZ) der Nationalen Naturlandschaften

Entscheidungskriterium bei Punktgleichstand:

Es wird das Projekt mit der höchsten durchschnittlichen Besucherzahl der letzten drei Jahre bevorzugt.

Vorhaben	Punkte
Ausstellungen im Innenbereich für BIZ der Nationalen Naturlandschaften, die keine Ausstellung haben	17
Naturerlebnisorientierte Gestaltung des Außengeländes bei BIZ ohne entsprechende Gestaltung	15
Ausstellungen oder Ausstellungsmodul im Innenbereich für BIZ der Nationalen Naturlandschaften, deren Ausstellung mindestens 13 Jahre alt ist	11
Naturerlebnisorientierte Gestaltung des Außengeländes bei BIZ deren Gestaltung mindestens 13 Jahre alt ist	9
Ausstellungen oder Ausstellungsmodul im Innenbereich für BIZ der Nationalen Naturlandschaften, deren Ausstellung mindestens 10 Jahre alt ist	7
Naturerlebnisorientierte Gestaltung des Außengeländes bei BIZ deren Gestaltung mindestens 10 Jahre alt ist	5

Vorhaben	Punkte
Ausstellungen oder Ausstellungsmodule im Innenbereich für BIZ der Nationalen Naturlandschaften, die jünger als 10 Jahre sind	3
Naturerlebnisorientierte Gestaltung des Außengeländes bei BIZ deren Gestaltung jünger als 10 Jahre ist	1
Zusatzpunkt für barrierefreie Ausgestaltung (Die barrierefreie Ausgestaltung muss erkennbar über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen. Positive Stellungnahme des Kreisbehindertenbeauftragten ist erforderlich.)	1

F Freizeitinfrastruktur zur Erhöhung der Akzeptanz von NATURA 2000

Entscheidungskriterium bei Punktgleichstand:

Es wird das Projekt bevorzugt, welches den meisten Arten und/oder Lebensräumen zugute kommt, für die Brandenburg eine besondere Verantwortung hat und bei denen hoher Handlungsbedarf besteht (siehe Anlage Listen 1 a und 1 b).

Vorhaben	Punkte
Vorhaben zur Akzeptanzsteigerung für den Wolf	17
Vorhaben zu Gunsten des Weltnaturerbes	17
Vorhaben zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch zu hohes Besucheraufkommen (z. B. Vermeidung von Trittbelastung auf sensiblen Flächen, Schutz störungsempfindlicher Arten)	15
Vorhaben zur Umsetzung von Naturschutzplanungen gemäß Naturschutzrecht im Nationalpark	13
Vorhaben zur Umsetzung von Naturschutzplanungen gemäß Naturschutzrecht in Biosphärenreservaten	11
Vorhaben zur Umsetzung von Naturschutzplanungen gemäß Naturschutzrecht in Naturparks	9
Vorhaben zur Umsetzung von Naturschutzplanungen gemäß Naturschutzrecht	7
Wegeleitsysteme zum BIZ	5
Einbeziehung vorhandener Einrichtungen mit Möglichkeiten der personellen Betreuung (z. B. Führungen ausgehend von Naturwachtstützpunkt, Besucherzentrum der Nationalen Naturlandschaften, Umweltbildungseinrichtung)	3
Einbeziehung sonstiger Besucheranziehungspunkte	1

Vorhaben	Punkte
Zusatzpunkt für barrierefreie* Ausgestaltung * Die barrierefreie Ausgestaltung muss erkennbar über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen. Positive Stellungnahme des Kreisbehindertenbeauftragten ist erforderlich.	1

Die Anlagen Listen 1a, b, c, 2a, b, 3a, b, c, d entnehmen Sie bitte der Veröffentlichung durch den zuständigen Fachbereich des MLUK auf www.MLUK.Brandenburg.de.

1a	Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie, für die Brandenburg und Berlin eine besondere Verantwortung haben und hoher Handlungsbedarf besteht
1b	Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, für die Brandenburg und Berlin besondere Verantwortung haben und hoher Handlungsbedarf besteht
1c	Vom Aussterben bedrohte Arten mit internationaler Verantwortung Brandenburg und Berlin
2a	Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie und Arten der Vogelschutzrichtlinie, für die Brandenburg und Berlin eine besondere Verantwortung haben
2b	Weitere Arten und Lebensräume mit besonderer internationaler und nationaler Verantwortung Brandenburg und Berlin
3a	Liste der SPA als Schwerpunkträume für Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie
3b	Liste der als Schwerpunkträume für Arten internationaler Verantwortung ausgewählten TK10-Blätter
3c	Liste der Schwerpunkträume für FFH-Arten nach Anhang II
3d	Liste der Schwerpunkträume für FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I

M08 MLUK – Forst – RL 2022 MB I – Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft

Punkte nach Priorität Lage des Projektes (unabhängig vom Fördergegenstand)		Maßnahmebereich				Fördergegenstand		Punkte nach Größe des Projektes				
Kriterium	Punkte	Nr. RL	Bezeichnung		Punkte	Bezeichnung	Punkte	Kriterium	Faktor	Antragsfläche in Hektar (ha)		
1	2	3	4		5	6	7	8	9	10	11	
~ in Schutzgebieten (Natura 2000, Naturschutzgebiete, Trinkwasserschutzgebiete)	2000	I.2.1	Standortgutachten		Gutachten gem. Standorterkundungsanleitung SEA 95 -in jeweils gültiger Fassung mit Anbauempfehlung	50 (immer an zu fördernde Vorhaben gekoppelt)	keine separate Punktevergabe					
~ im sonstigen Wald	1000	I.5.8.1 bis I.5.8.3	Waldumbau		Entwicklung standortgerechter und stabiler Mischbestände und naturnaher Waldgesellschaften. Hierzu zählt die Wiederaufforstung sowie Voranbau durch Naturverjüngung, Saat, vollflächige sowie kleinflächige Pflanzung einschließlich Waldrand.	200	Naturverjüngung Saat Pflanzung Laubholz inkl. Weißtanne und Eibe pro BA Pflanzung Kiefer Truppweise Pflanzung	100 100 30 20 90	< 1 ha 1 ha < 3 ha 3 ha < 5 ha > 5 ha	1 3 2 1	x Antragsfläche x Antragsfläche x Antragsfläche x Antragsfläche	
		I.5.8.4	Waldrand		Gestaltung eines naturnahen Waldrandes unter Verwendung gebietsheimischer Bäume und Sträucher	50 (wenn an zu fördernde Vorhaben gekoppelt) 200 als Einzelvorhaben	Pflanzung Straucharten Pflanzung BA 2. Ordnung	30 30				
		I.5.8.5	Nachbesserung		Nachbesserung unter Verwendung von Laubbaumarten durch Saat und Pflanzung	300	Saat Pflanzung Laubholz inkl. Weißtanne und Eibe pro BA Pflanzung Kiefer Truppweise Pflanzung	40 30 20 50				
		I.5.8.6	Ergänzung Naturverjüngung		Ergänzung von Naturverjüngung unter Verwendung von Laubbaumarten durch Saat oder Pflanzung	300	Saat Pflanzung Laubholz inkl. Weißtanne und Eibe pro BA Pflanzung Kiefer Truppweise Pflanzung	40 30 20 50				
		I.5.9	Kulturpflege (normale und erschwerte Bedingungen)		Beseitigung begleitwuchsbehindernder Vegetation	600				< 1,50 ha 1,50 ha ≤ 5,00 ha > 5,00 ha ≤ 10,00 ha >10,00 ha	1 3 2 1	x Antragsfläche x Antragsfläche x Antragsfläche x Antragsfläche

Bemessungsgrundlage: das jeweilige Einzelvorhaben bekommt Punkte, der Antrag erhält die Summation der Punkte aller Einzelvorhaben

Spalte 11

Im Eventualfall: zur Bildung einer Reihenfolge und Vermeidung von Punktegleichheit

[26]

Schwellenwert: 1.281 Punkte

M08 – MLUK – Forst – RL 2022 MB III – Waldbrandvorbeugung

Punkte nach Priorität Lage des Projektes (unabhängig vom Fördergegenstand)	Maßnahme Verbesserung des Waldbrandschutzes - Fläche	Nr. RL	Maßnahmebereich	Punkte	Punkte nach Größe des Waldbesitzes
1	2	3	4	5	6
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Waldbrandgefährdungsklasse A1 = 2000 ➤ Waldbrandgefährdungsklasse A = 1000 	geschützte Fläche in ha nach u.g. Kriterien je Hektar = 1 Punkt	III.2.1	Invest. für techn. Vorkehrungen		<p style="text-align: center;"><u>bei Einzelwaldbesitzer:</u> 1/ Größe des Waldbesitzes in Hektar (ha)</p> <p style="text-align: center;"><u>bei FBG:</u> 1/ Quotient aus Größe FBG / Mitgliederanzahl (FBG = Forstbetriebgemeinschaft)</p>
		III.2.2	Neuanlage Löschwasserentnahmestellen	70	
			Verbesserung vorhandener (I WE)	60	
		III.2.3	Instandsetzung von Wegen	50	
		III.2.4	sonstige Maßnahmen	50	
		III.2.5	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	5 (sofern an Fördervorhaben gekoppelt) 70 als Einzelvorhaben	
		III.2.6	Invest. in Waldbrandriegel		
		III.2.6	Auf- und Ausbau Waldbrandriegel	40	
		III.2.7	Nachbesserung Waldbrandriegel und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	90	
		III.2.8	Pflege	80	
		III.2.9	Unterhaltung und Pflege durch sonstige Maßnahmen	80	

Bemessungsgrundlage: das jeweilige Einzelprojekt bekommt Punkte, der Antrag erhält die Summation der Punkte aller Einzelprojekte

Vorbeugende Maßnahme	Geschützte Fläche
Löschwasserentnahmestelle	500 ha

Schwellenwert: **1.061 Punkte**

Spalte 6 - im Eventualfall zur Bildung einer

Waldbrandriegel	20 ha/100 lfdm
Waldwege	10 ha /100 lfdm
Brücken	100 ha/Stück

Reihenfolge und Vermeidung von
Punktegleichheit

M08 MLUK – Verwaltungsvorschrift MB I – Umsetzung forstwirtschaftlicher Vorhaben des LFB

Punkte nach Priorität Lage des Projektes (unabhängig vom Fördergegenstand)		Maßnahmebereich				Fördergegenstand		Punkte nach Größe des Projektes			
Kriterium	Punkte	Nr. RL	Bezeichnung		Punkte	Bezeichnung	Punkte	Kriterium	Faktor	Antragsfläche in Hektar (ha)	
1	2	3	4		5	6	7	8	9	10	11
~ in Schutzgebieten (Natura 2000, Naturschutzgebiete, Trinkwasserschutzgebiete)	2000	I.2.1	Standortgutachten	Gutachten gem. Standorterkundungsanleitung SEA 95 -in jeweils gültiger Fassung mit Anbauempfehlung	50 (immer an zu fördernde Vorhaben gekoppelt) 200 (als Einzelvorhaben)	a) Erstkartierung bisher nicht erkundeter Flächen b) Neukartierung von umgestuften oder altkartierten Flächen c) Wiederkartierung hydromorpher Standorte mit veralteter Information	35 20 20				
~ im sonstigen Wald	1000	I.5.5.1 bis I.5.5.3	Waldumbau	Entwicklung standortgerechter und stabiler Mischbestände und naturnaher Waldgesellschaften. Hierzu zählt die Wiederaufforstung sowie Voranbau durch Naturverjüngung, Saat, vollflächige sowie kleinflächige Pflanzung einschließlich Waldrand.	200	Naturverjüngung Saat Pflanzung Laubholz inkl. Weißtanne und Eibe pro BA Pflanzung Kiefer Truppweise Pflanzung	100 100 30 20 90	< 1 ha 1 ha < 3 ha 3 ha < 5 ha > 5 ha	1 3 2 1	x Antragsfläche x Antragsfläche x Antragsfläche x Antragsfläche	
		I.5.5.4	Waldrand	Gestaltung eines naturnahen Waldrandes unter Verwendung gebietsheimischer Bäume und Sträucher	50 (wenn an zu fördernde Vorhaben gekoppelt) 200 als Einzelvorhaben	Pflanzung Straucharten Pflanzung BA 2. Ordnung	30 30				
		I.5.5.5	Nachbesserung	Nachbesserung unter Verwendung von Laubbaumarten, Weißtanne	300	Saat Pflanzung Laubholz inkl. Weißtanne und Eibe pro BA	40 30				

			sowie Eibe durch Saat und Pflanzung		Pflanzung Kiefer Truppweise Pflanzung	20 50			
	I.5.5.6	Ergänzung Naturverjüngung	Ergänzung von Naturverjüngung unter Verwendung von Laubbaumarten, Weißtanne sowie Eibe durch Saat oder Pflanzung	300	Saat Pflanzung Laubholz inkl. Weißtanne und Eibe pro BA Pflanzung Kiefer Truppweise Pflanzung	40 30 20 50			
	I.5.6	Kulturpflege (normale und erschwerte Bedingungen)	Beseitigung begleitwuchsbehindernder Vegetation	600			< 1,50 ha 1,50 ha ≤ 5,00 ha > 5,00 ha ≤ 10,00 ha >10,00 ha	1 3 2 1	x Antragsfläche x Antragsfläche x Antragsfläche x Antragsfläche

Bemessungsgrundlage: das jeweilige Einzelvorhaben bekommt Punkte, der Antrag erhält die Summation der Punkte aller Einzelvorhaben

Spalte 11
Im Eventualfall: zur Bildung einer Reihenfolge und Vermeidung von Punktegleichheit

Schwellenwert: 1.281 Punkte

M08 MLUK – Verwaltungsvorschrift MB II – Vorbeugung und Bekämpfung von Waldschäden

Punkte nach Priorität Lage des Projektes (unabhängig vom Fördergegenstand)	Nr VV	Maßnahmebereich	Punkte	Zusatzpunkte
Waldbrandgefährdungsklasse A1 = 2000 Waldbrandgefährdungsklasse A = 1000	II.2.1 a)	Investitionen zur Errichtung und Verbesserung von Anlagen zur Überwachung des Auftretens von a) Waldbrandschäden		Je 100 Hektar Beobachtungsfläche = 1 Punkt
		Notwendige Investition zur Erhaltung der Sichtabdeckung, Kreuzpeilung und Datenverbindung	90	
		Notwendige Investition zur Optimierung der Sichtabdeckung, Kreuzpeilung und Datenverbindung	80	
		Wartung und Service bestehender Systeme	70	
(1) Eichen-Saatgutbestand; Eiche ist Hauptbaumart und BZT = 2000 (2) Kiefer: Hauptbaumart= 1000	II.2.1 b)	Investitionen zur Errichtung und Verbesserung von Anlagen zur Überwachung des Auftretens von b) Forstschädlingen		Je 1.000 Hektar Monitoringfläche = 1 Punkt
		Investitionen zur Errichtung und Verbesserung von Anlagen zur Überwachung des Auftretens von Forstschädlingen	90	
Waldbrandgefährdungsklasse A1 = 2000 Waldbrandgefährdungsklasse A = 1000	II.2.2	Investitionen für technische Vorkehrungen		geschützte Fläche in ha nach u.g. Kriterien je Hektar = 10 Punkte
	II.2.3	Neuanlage Löschwasserentnahmestellen	70	
		Verbesserung vorhandener Löschwasserentnahmestellen	60	
	II.2.4	Instandsetzungen von Wegen	50	
	II.2.5	sonstige Maßnahmen	50	
	II.2.6	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	5	
	II.2.7	Investitionen in Waldbrandriegel		
	II.2.7	Aufbau- und Ausbau Waldbrandriegel	40	
	II.2.8	Nachbesserung Waldbrandriegel und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	90	
	II.2.9	Pflege	80	
II.2.10	Unterhaltung und Pflege durch sonstige Maßnahmen	80		

Vorbeugende Maßnahme	Geschützte Fläche
Löschwasserentnahmestellen	500 ha je Stück

Waldwege	10 ha je 100 lfdm	
Brücken, Durchlässe	100 ha je Stück	
Waldbrandriegel	20 ha je 100 ldm	

Schwellenwert: 1.150

Beispiele

1. MB II.2.1 a)

Waldbrandgefährdungsklasse A, Wartung einer Waldbrandkamera, 10.000 ha Beobachtungsfläche

$1.000 + 70 + 100$ 1.170

2. MB II.2.1 b)

Kiefer ist Hauptbaumart, Überwachung Forstschädlinge, 20.000 ha Monitoringfläche

$1.000 + 90 + 20$ 1.110 Schwelle unterschritten

4. MB II.2.4

Waldbrandgefährdungsklasse A, Instandsetzung von 100 m Forstweg

$1.000 + 50 + 100$ 1.150

**M16 - Auswahlkriterien zur Förderung von Projekten im Rahmen
Europäischer Innovationspartnerschaften (EIP) i. d. F. v. xxx**

Kategorie I Innovation					
Nr.	Kriterium	Bewertungshinweis	max. Punktzahl		min. Punktzahl in Kategorie I
			pro Kriterium	in Kategorie I	
1	Qualität des Praxisbezuges	- Problemerkennung exakt belegt durch Befragung, Interviews, Literatur oder statistische Erhebungen - Übertragbarkeit auf breiten Anwenderkreis zu erwarten	2	9	5
2	Grad der Innovation	- Projektidee ist innovativ durch <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anpassungsbedarf in BB (0 Punkte) ▪ Abgrenzung zu bereits bestehenden innovativen Projekten (1 Punkt) ▪ generelle Alleinstellung (2 Punkte) - Wege der Realisierung und Umsetzung sind innovativ (z.B. hinsichtlich neuer technischer oder medialer Ansätze) - Verknüpfung zu ähnlichen Projekten	4		
3	Zuordnung zu EIP-Leitthemen des Landes Brandenburgs	- Projektidee einem EIP-Leitthema zuordenbar (1 Punkt) - Anwendung und Verbreitung des Projektergebnisses in vielen landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Unternehmen zu erwarten (1 Punkt)	2		
4	Ausrichtung auf Belange des ökologischen Landbaus	- Projekt zielt auf ökologische Produktions- und/oder Vermarktungsverfahren ab oder - Projekt ist auf den ökologischen Landbau übertragbar und Betriebe des ökologischen Landbaus sind Mitglieder der OG	1		

Kategorie II Operationelle Gruppe

Nr.	Kriterium	Bewertungshinweis	max. Punktzahl		min. Punktzahl in Kategorie II
			pro Kriterium	in Kategorie II	
1	Gruppenkonstellation	- neuartiger Zusammenschluss von Partnern (1 Punkt) oder bereits bestehender Zusammenschluss (0 Punkte) - Konstellation der Partner ist für die Zielerreichung fachlich gut geeignet (1 Punkt)	2	9	4
2	Kompetenzen der Mitglieder	- Mitglieder der OG decken zentrale Arbeitsschritte ab - besondere Kompetenz in Bezug auf die Projektidee ist nachgewiesen - wenig Unteraufträge (max. 40 % des Gesamtvolumens für Unteraufträge)	3		
3	Integration junger Wissenschaftler	- mindestens ein junger Wissenschaftler (<40 Jahre)	1		
4	Mitarbeit von Junglandwirten	- mindestens ein Junglandwirt (Betriebsleiter oder Mitarbeiter in OG <40 Jahre)	1		
5	Anzahl der Praxispartner	- 1 bis 5 (1 Punkt); >5 (2 Punkte)	2		

Kategorie III Konzeptqualität

Nr.	Kriterium	Bewertungshinweis	max. Punktzahl		min. Punktzahl in Kategorie III
			pro Kriterium	in Kategorie III	
1	Arbeitsplan	- detaillierte Aufgabenzuordnung mit zeitlicher Abgrenzung - abrechenbare Etappenziele sind ersichtlich	2	5	2
2	Finanzplan	- Verhältnis der Punkte für Innovation (Kategorie I, 1 bis 3) zu den Gesamtausgaben für die Rangierung der Projekte in absteigender Reihenfolge (1. Drittel 2 Punkte, 2. Drittel 1 Punkt und letztes Drittel 0 Punkte)	2		
3	Kommunikations- und Verbreitungskonzept	- zeitnahe (bereits während der Projektlaufzeit) Verbreitung der Ergebnisse über Verpflichtung hinaus und Integration adäquater Methoden und Wege der Ergebnisverbreitung	1		

Es werden nur ganze Punkte vergeben.

Bei Punktgleichstand werden die Punkte für Innovation (Kategorie I, Punkt 2, „Grad der Innovation“) gedoppelt. Bei erneuter Punktgleichheit zählt der höhere absolute Wert der „Anzahl der Praxispartner“.

M16 – Unterstützung der Zusammenarbeit von Kleinunternehmen bei der Vermarktung landtouristischer Angebote und Dienstleistungen i. d. F. v. 01.10.2015

Auswahlkriterium	Punkte
Vorhaben zur kulinarischen Profilierung des Landes Brandenburg durch regionale Produkte	3
Vorhaben zur Zusammenarbeit von Akteuren des ländlichen Tourismus	1
Vorhaben zur Zusammenarbeit von Akteuren der Nahrungsmittelkette und des ländlichen Tourismus	2
Vorhaben zur Zusammenarbeit von Primärerzeugern und Akteuren des ländlichen Tourismus	3
Vorhaben zur Zusammenarbeit von Erzeugern aus dem ökologischen Bereich und Akteuren des ländlichen Tourismus	4
Erreichung neuer Verbrauchergruppen (Kinder, Junge Erwachsene)	3
Erreichung von Quellmärkten außerhalb Berlin/BB als Ziel des Vorhabens	2
Anzahl zu erreichender Verbraucher bei Veröffentlichungen: Auflage bis 20 T	1
Anzahl zu erreichender Verbraucher bei Veröffentlichungen: Auflage 25 bis 50 T	2
Anzahl zu erreichender Verbraucher bei Veröffentlichungen: Auflage ab 55 T	3
Anzahl zu erreichender Besucher bei Veranstaltungen: bis 10 T	1
Anzahl zu erreichender Besucher bei Veranstaltungen: 15 bis 50 T	2
Anzahl zu erreichender Besucher bei Veranstaltungen: über 50 T	3
Mindestpunktzahl	3
Max. mögliche Punkte	15
<p>- Auszüge aus Veröffentlichungen werden nicht gesondert gewertet - zu erreichende Besucher sind entsprechend der Angaben der Veranstalter in Bezug zum Info-Standort zu schätzen z.B. IGW 10 % , Landpartie 100 % oder BRALA 40 % der Besucher - bei Vorhaben mit Veröffentlichungen und Veranstaltungen, wird für die Wertung der Besucher die Auflagehöhe von den Besucher abgezogen Zusatzkriterium bei Punktgleichheit: Zuwendung je Akteur pro Aktion der Vermarktung - entsprechend der Punkte beim Auswahlkriterium "Anzahl ..." werden die Ausgaben entsprechend der höchsten Punktzahl geteilt - bei mehrjährigen Vorhaben werden die Zuwendungen durch die Summe der Punkte je Jahre mit Vermarktungsaktionen geteilt - die Auswahl beginnt mit den geringsten Ausgaben Beispiel 1: Vorhaben mit 250 Akteuren, Zuwendung: 70.000 € , Auflage 100 T (3 Punkte): 280 € / Akteur / 3 = 93 € Beispiel 2: Vorhaben mit 150 Akteuren, Zuwendung: 100.000 € im 1. Jahr: 2 Veranstaltungen mit 10 T ; 100 T (3 Punkte) und einer Veröffentlichung mit Auflage von 35 T (2 Punkte) im 2. Jahr: 1 Veranstaltung mit 40 T (2 Punkte) 666 € / Akteur / (5+2) = 95 €</p>	

M16, Teil A, Anlage 1, Auswahlkriterien für Vorhaben zur ELER-Förderrichtlinie „Förderung der Zusammenarbeit für eine markt- und standortangepasste Landwirtschaft“ i. d. F. v. 13.06.2018

	Erarbeitung von Konzepten für eine standortangepasste Landwirtschaft durch Zusammenarbeit der relevanten Akteure		Umsetzung von Konzepten für eine standortangepasste Landwirtschaft durch Zusammenarbeit der relevanten Akteure	
Hauptkriterium	Untersetzung Hauptkriterium	Punkte (Anzahl)	Untersetzung Hauptkriterium	Punkte (Anzahl)
A. 1 Zusammensetzung der Kooperation	A. 1 a) Erstellung von Konzepten unter Einbindung eines: - einzelnen Landwirts/Landwirtin - zweier Landwirte/Landwirtinnen - mehrerer Landwirte/Landwirtinnen	Maximal 14 Punkte: 2 4 6	A. 1 a) Ausrichtung des Managements auf Begleitung eines: - einzelnen Landwirts/Landwirtin - zweier Landwirte/Landwirtinnen - mehrerer Landwirte/Landwirtinnen	Maximal 14 Punkte: 2 4 6
	A. 1 b) Einbindung von Kooperationspartnern aus folgenden Bereichen: - Landwirtschaftliche Beratungseinrichtungen - Anbauverbände des Ökolandbaus - Landnutzer und deren Verbände - Umweltverbände - Naturschutzverbände - Landschaftspflegeverbände - Wasser- und Bodenverbände - Bildungsträger	1 1 1 1 1 1 1 1	A. 1 b) Einbindung von Kooperationspartnern aus folgenden Bereichen: - Landwirtschaftliche Beratungseinrichtungen - Anbauverbände des Ökolandbaus - Landnutzer und deren Verbände - Umweltverbände - Naturschutzverbände - Landschaftspflegeverbände - Wasser- und Bodenverbände - Bildungsträger	1 1 1 1 1 1 1 1
A. 2 Konzeptqualität	Beurteilung der Konzeptskizze hinsichtlich: - Bedarf der Zusammenarbeit leitet sich aus der Praxis ab - Abgrenzung zu ähnlichen Vorhaben ist dargestellt - Aufgabenzuordnung ist im Arbeitsplan beschrieben - Etappenziele sind ersichtlich - Vorliegen einer vorhabenbezogenen Kooperationsvereinbarung - vorhabenbezogene Qualifikation/Kompetenz/ Zertifizierung der Kooperationspartner ist nachgewiesen	Maximal 10 Punkte: 3 1 2 2 1 1	Beurteilung des Konzeptmanagements hinsichtlich: - Bedarf der Zusammenarbeit leitet sich aus der Praxis ab - Abgrenzung zu ähnlichen Vorhaben ist dargestellt - Aufgabenzuordnung ist im Arbeitsplan beschrieben - Etappenziele sind ersichtlich - Vorliegen einer vorhabenbezogenen Kooperationsvereinbarung - vorhabenbezogene Qualifikation/Kompetenz/ Zertifizierung der Kooperationspartner ist nachgewiesen	Maximal 10 Punkte: 3 1 2 2 1 1
A. 3 Wirkungsradius der konzeptionellen Zusammenarbeit	Konzepterstellung erfolgt auf folgender Ebene: - lokal - regional - landesweit	Maximal 3 Punkte: 1 2 3	Konzeptumsetzung erfolgt auf folgender Ebene: - lokal - regional - landesweit	Maximal 3 Punkte: 1 2 3
A. 4 Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit und des Wissenstransfers	- Vorgehen bei der Veröffentlichung von Ergebnissen ist im Arbeitsplan beschrieben	Maximal 7 Punkte: 1 3	- Vorgehen bei der Veröffentlichung von Ergebnissen ist im Arbeitsplan beschrieben	Maximal 7 Punkte: 1 3

	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführung von Informationsveranstaltungen für Fachpublikum ist eingeplant - Durchführung von Informationsveranstaltungen für interessierte Bürger und Bürgerinnen ist eingeplant - Einrichtung und Pflege eines vorhabenbezogenen Internetauftritts ist vorgesehen 	<p>2</p> <p>1</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführung von Informationsveranstaltungen für Fachpublikum ist eingeplant - Durchführung von Informationsveranstaltungen für interessierte Bürger und Bürgerinnen ist eingeplant - Einrichtung und Pflege eines vorhabenbezogenen Internetauftritts ist vorgesehen 	<p>2</p> <p>1</p>
A. 5 Zeitlicher Rahmen der konzeptionellen Zusammenarbeit	<p>Weiterführung über den Bewilligungszeitraum hinaus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1 Jahr - 2 Jahre - 3 Jahre - 4 Jahre 	<p>Maximal 4 Punkte:</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>3</p> <p>4</p>	<p>Weiterführung über den Bewilligungszeitraum hinaus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1 Jahr - 2 Jahre - 3 Jahre - 4 Jahre 	<p>Maximal 4 Punkte:</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>3</p> <p>4</p>
A. 6 Unterstützung von Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen des KULAP	<ul style="list-style-type: none"> - Initiierung neuer, zielgerichteter AUKM-Vorhaben - Weiterentwicklung bestehender AUKM-Vorhaben - Begleitung bereits bestehender AUKM-Vorhaben 	<p>Maximal 6 Punkte:</p> <p>6</p> <p>4</p> <p>3</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Initiierung neuer, zielgerichteter AUKM-Vorhaben - Weiterentwicklung bestehender AUKM-Vorhaben - Begleitung bereits bestehender AUKM-Vorhaben 	<p>Maximal 6 Punkte:</p> <p>6</p> <p>4</p> <p>3</p>
A. 7 Ausrichtung auf spezifische Themen	<p>A. 7 a) Vogelschutzkonzepte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - z. B. Konzepte zur Verbesserung des Gelegeschutzes bei Wiesenbrütern <p>A. 7 b) Konzepte zur moorschonenden Stauhaltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - z. B. Konzepte zur Akzeptanzsteigerung von Wiedervernässungsmaßnahmen <p>A. 7 c) Ökologischer Landbau:</p> <ul style="list-style-type: none"> - z. B. Minderung des Einsatzes von importierten Futtermitteln - Konzepte zur Eiweißversorgung mit regionalen Eiweißfuttermitteln <p>A. 7 d) Boden- und Wasserschutzkonzepte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - z. B. Minderung von Stoffausträgen aus landwirtschaftlichen Böden - Konzepte zur Reduzierung von Nährstoffausträgen 	<p>Maximal 4 Punkte:</p> <p>4</p> <p>4</p> <p>4</p> <p>4</p>	<p>A. 7 a) Vogelschutzmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - z. B. Maßnahmen zur Erfassung und Markierung von Wiesenbrüterelegen <p>A. 7 b) Maßnahmen zur moorschonenden Stauhaltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - z. B. Aufklärungskampagnen für anliegende Nachbarn <p>A. 7 c) Ökologischer Landbau:</p> <ul style="list-style-type: none"> - z. B. Minderung des Einsatzes von importierten Futtermitteln - Anbau und Einsatz regionaler Eiweißfuttermittel <p>A. 7 d) Boden- und Wasserschutzmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - z. B. Minderung von Stoffausträgen aus landwirtschaftlichen Böden - Anwendung bodenverbessernder Maßnahmen oder neuer Bewirtschaftungsmethoden 	<p>Maximal 4 Punkte:</p> <p>4</p> <p>4</p> <p>4</p> <p>4</p>
A. 8 Zugehörigkeit der betroffenen Flächen zu einem Schutzgebiet	<p>Art der betroffenen Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - überwiegend Landschaftsschutzgebiet - überwiegend Naturschutzgebiet - überwiegend FFH-Gebiet - überwiegend Vogelschutzgebiet - überwiegend Wasserschutzgebiet 	<p>Maximal 6 Punkte:</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>3</p> <p>3</p> <p>2</p>	<p>Art der betroffenen Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - überwiegend Landschaftsschutzgebiet - überwiegend Naturschutzgebiet - überwiegend FFH-Gebiet - überwiegend Vogelschutzgebiet - überwiegend Wasserschutzgebiet 	<p>Maximal 6 Punkte:</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>4</p> <p>4</p> <p>2</p>

A. 9 Zu erwartende Umweltwirkungen	Beitrag in Bezug auf: - Schutz/Verbesserung der Biodiversität - Klimaschutz - Gewässerschutz - Bodenschutz	Maximal 4 Punkte: 2 2 2 2	Beitrag in Bezug auf: - Schutz/Verbesserung der Biodiversität - Klimaschutz - Gewässerschutz - Bodenschutz	Maximal 4 Punkte: 2 2 2 2
A. 10 Beitrag zu den Leitthemen der M16 „Zusammenarbeit MSL“ gemäß EPLR	- Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Ökosystemen - Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen - Tierschutz - Förderung innovativer bzw. umweltgerechter Landbewirtschaftungsmethoden	Maximal 4 Punkte: 2 2 2 2	- Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Ökosystemen - Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen - Tierschutz - Förderung innovativer bzw. umweltgerechter Landbewirtschaftungsmethoden	Maximal 4 Punkte: 2 2 2 2
Maximal erreichbare Punktzahl		62		62
Mindestpunktzahl		31		31
Erreichte Punktzahl				
Bei Punktegleichheit entscheidet die geringere Zuwendungssumme (EUR).				

M16, Teil B, Projektauswahlkriterien zur ELER-Förderrichtlinie "Förderung der Zusammenarbeit für die Implementierung und Verbreitung einer ressourcen-, klimaschonenden und klimaresistenten Landnutzung sowie einer nachhaltigen Betriebsführung - Teil B (Pkt. III. der Richtlinie)" i. d. F. v. 14.11.2016

Fördergegenstände III.2.1.1., III.2.1.2., III.2.1.3.

Hauptkriterien und Untersetzungen		Mögl. Pkt.zahl	Wichtungs-faktor	Max. Pkt.zahl nach Wichtung	Erläuterung Punkteverteilung
1.	Konzept-/Antragsqualität				
1.1.	Problemdarstellung und konzeptionelle Grundidee ist schlüssig und zutreffend, plausible Lösungsansätze für bestehenden Handlungsbedarf, Neuartigkeit der Lösungsansätze, Berücksichtigung der Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung	0-4	1	4	0 - trifft nicht zu 1 – trifft geringfügig zu 2 - trifft zu 3 – trifft überwiegend zu 4 – trifft vollumfassend zu
1.2.	Zielformulierung ist spezifisch, messbar, ansprechend/inhaltlich relevant, realistisch, terminiert	0-4	1	4	
1.3.	Vorgehensweise/Strategie zur Zielerreichung ist plausibel, nachvollziehbar, effizient, im Vergleich zu anderen Möglichkeiten besonders zielführend	0-4	1	4	
1.4.	Konkretisierung der Vorgehensweise durch Umsetzungsmaßnahmen/Maßnahmenbündel passen zur Zielstellung, sind plausibel, nachvollziehbar, mit Meilensteinen untersetzt, effizient, im Vergleich zu anderen Maßnahmen besonders zielführend	0-4	1	4	
1.5.	Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit/Evaluierung Beschriebenes Kommunikationskonzept bzw. Angaben zur geplanten Öffentlichkeitsarbeit tragen bestmöglich zur Diskussion und Verbreitung der Projektergebnisse bei, Projektergebnisse werden nachvollziehbar aufbereitet und evaluiert	0-4	1	4	
1.6.	Zusammensetzung des Netzwerks/der Kooperation Die richtigen/notwendigen Partner sind glaubhaft eingebunden, der Kooperationsansatz überzeugt	0-4	2	8	
1.7.	Verhältnismäßigkeit des Mitteleinsatzes Im Verhältnis zu den beantragten Mittel leistet das Projekt einen sehr hohen Beitrag zu den Förderzielen	0-4	1	4	
1.8.	Zeitliche Wirksamkeit des Vorhabens Das Vorhaben initiiert langfristige Bewusstseins-/Verhaltensänderungen im Sinne der Förderziele, wirkt über das Projektende hinaus, die Kooperation/das Netzwerk besteht voraussichtlich nach Ende des Förderzeitraums weiter	0-4	2	8	

2. Raumbezug					
2.1.	Räumlicher Wirkungskreis	0-4	1	4	0 - keine räumliche Wirkung 1 - lokale Wirkung 2 - mindestens Landkreisebene (oder vergleichbare Gebietsgröße) 3 - mehr als ein Landkreis 4 - landesweite Wirkungen
2.2.	Relevanz für Großschutzgebiete (GSG)	0-4	1	4	0 - keine GSG- Flächen betroffen 1 - Flächen eines GSG betroffen 2 - Flächen von mehr als einem GSG betroffen 3 - Flächen von mehr als zwei GSG betroffen 4 - Flächen von mehr als 3 GSG betroffen
3. Thematische Konzentration des Antrages					
3.1.	Umweltschonende Anbauverfahren/Technologien	0-2	1,5	3	0- keine Relevanz für das Ziel 1- Ziel wird gering thematisch berührt 2 - Ziel wird thematisch deutlich berührt
3.2.	Verbesserung des Tierwohls (über den gesetzlichen Standards)	0-2	1	2	
3.3.	Verbesserung der Sorten- und Nutzierrassenvielfalt	0-2	1,5	3	
3.4.	Verbesserung der betrieblichen und/oder regionalen stofflichen Kreislaufwirtschaft	0-2	1	2	
4. Zu erwartende Umweltwirkungen/Beitrag in Bezug auf:					
4.1.	Gewässerschutz	0-2	1	2	0 - kein Beitrag zu erwarten 1 - Beitrag zu erwarten 2 - erheblicher Beitrag zu erwarten
4.2.	Schutz/Verbesserung der Biodiversität	0-2	1,5	3	
4.3.	Klimaschutz/CO 2 - Minderung	0-2	2	4	
4.4.	Verbesserung der Bodenstruktur	0-2	1	2	
5. Beitrag zu folgenden horizontalen Zielen					
5.1.	Anpassung an den Klimawandel	0-1	1	1	0 - kein Beitrag zu erwarten 1 - Beitrag zu erwarten
5.2.	Verbraucherinformation	0-1	1	1	
5.3.	Stabilisierung lokaler/regionaler Ökonomien	0-1	1	1	
5.4.	Fachkräftegewinnung/Fachkräftequalifizierung	0-1	1	1	
Maximal erreichbare Punktzahl: 73		Mindestpunktzahl: 30		Bei Punktgleichheit entscheidet die geringere Zuwendung	

Anlage 2: Ergebnisbenachrichtigung der Bewilligungsbehörde i. d. F. v. 13.06.2018

Die Ergebnisbenachrichtigung ist nach Abschluss der Vorhabenauswahl je Auswahlverfahren bei der ELER-Verwaltungsbehörde einzureichen!

Förderprogramm:	20...
Maßnahmecode:	M...
Richtlinie/Verwaltungsvorschrift*:	
Richtlinienteil/Verwaltungsvorschriftenteil/MB*:	
Datum des Ordnungstermins	

*Zutreffendes bitte auswählen

Zeile	Terminierung/Budget/Mittelbedarf/Anträge	Ordnungstermine		
		1.	2.	3.
1	Datum des Prioritätenlaufs, Bildung der Rangfolge			
2	veröffentlichtes Budget in Euro(= Betrag der Zelle „Gesamtzuweisung“ aus der Prioritätenliste Profil c/s)			
3	Zugewiesene Mittel in Profil c/s zu Beginn des Prioritätenlaufs in Euro			
4	Anzahl der eingereichten Anträge			
5	beantragter Mittelbedarf der eingereichten Anträge			
6	Anzahl der bewilligungsfähigen Anträge			
7	Mittelbedarf für die bewilligungsfähigen Anträge in Euro			
8	Anzahl der zu bewilligenden Anträge für den PAK Lauf			
9	Betrag der anstehenden (bzw. erfolgten) Bewilligungen für den aktuellen PAK Lauf	(darf höchstens der Betrag der Zeile 2 sein)		
10	Voraussichtlicher Abschluss der Bewilligungen für den PAK Lauf (Monat/Jahr)			
11	Restbetrag für weitere Veröffentlichungen (Differenz Zeile 2 zu Zeile 9)			
12	Voraussichtlicher neuer Antragstermin			
	Bewilligungsbehörde, Name des Bearbeiters			
	gez. am			

Ein neuer Ordnungstermin kann erst veröffentlicht werden, wenn die Bildung der Rangfolge in Profil c/s (sog. PAK-Lauf) für die Vorhaben des letzten Antragstermins abgeschlossen ist. Die entsprechenden Bewilligungen müssen noch nicht erfolgt sein.